

UNTERRICHTUNG

durch den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Dreizehnter Bericht des Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 7 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V) für das Jahr 2007

13. Bericht
des Bürgerbeauftragten
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
für das Jahr 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
Vorwort	4
Tätigkeit im Jahr 2007 in Zahlen	5
Kommunales	7
GEZ - Rundfunkgebührenpflicht	7
Falsche Daten von Amts wegen	12
Ausweisfoto auch mit Haarersatz	13
Garagennutzer bleiben auch nach dem 31. Dezember 2006 Eigentümer	14
Beitragsrecht	15
„Die Fahrscheine bitte!“	18
Justizangelegenheiten	19
Nachbarrechtsgesetz	19
Frist für Antwort der Behörden an Bürger	23
Finanzpolitik	24
Zeitdruck bei Fördermitteln	24
Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz	25
Unzulässige Nutzungseinschränkung einer Brücke	25
Verbrennung von Gartenabfällen	26
Bildung, Wissenschaft und Kultur	27
Bescheidenheit führte zu Rechtsverlust	27
Fahrkosten zum Besuch einer Spezialklasse für Hochbegabte	28
Verkehr, Bau und Landesentwicklung	29
Beseitigung von Brandruinen zog sich hin	29
Sicherungsmaßnahmen am Nachbargebäude	30
Bitte um Unterstützung für Baugenehmigung	31
Gesundheit und Soziales	31
Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	31
Therapeutische Behandlungen an Kindertagesstätten und Schulen	32
Gespräche zum SGB II	34
Ausbildungsrelevante Mehrkosten	36
Korrektur einer BAföG-Ablehnung	37
Schnelle Hilfe für Rentenantragsteller	38
Zusammenarbeit mit anderen Ombuds-Einrichtungen	38
Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)	38
Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder	39
Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Belange behinderter Bürger	39
Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)	39
Fachtagung Selbstbestimmt Leben - Persönliches Budget	40
10. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung	41
Legislativpetitionen	41
Landesgesetze	41
Bundesgesetze	44

Vorwort

Das Amt des Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern habe ich im Jahr 2007 angetreten. Der vorliegende 13. Jahresbericht des Bürgerbeauftragten ist damit der erste Bericht über die Tätigkeit in meiner Amtszeit. Der Bericht kann nicht den Anspruch erheben, einen repräsentativen Querschnitt abzubilden. Er soll einen Einblick in die Bearbeitung von Bitten, Vorschlägen und Beschwerden der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes geben. Aus meiner langjährigen Praxis als Bürgermeister kenne ich bereits viele Fragestellungen, die mir jetzt vorgetragen werden - sozusagen von der anderen Seite. Das ist manchmal wie ein Perspektivenwechsel und sehr hilfreich. Ich bemühe mich, meine Erfahrungen zugunsten der Bürger einzusetzen. Es lässt sich natürlich nicht jedes Anliegen erfüllen.

Der Bericht soll aber auch einem weitergehenden Zweck dienen. Er enthält neun Legislativpetitionen - sieben richten sich an den Landesgesetzgeber, zwei betreffen die Bundesebene. Diese Anregungen von Bürgern zur Gesetzgebung sollen hiermit unterbreitet werden, teilweise erfolgte dies schon im laufenden Jahr. Über die Legislativpetitionen hinaus werden in den Abschnitten des Berichts sowohl allgemeine Probleme wie auch Einzelfälle geschildert, deren Kenntnis nach meiner Überzeugung für alle, die mit der Gesetzgebung befasst sind, sehr nützlich sein kann. Dort werden die ganz konkreten Auswirkungen von Gesetzen deutlich. Aber es wird auch gezeigt, wie Bürger trotz richtiger Regelungen an der Verwaltungspraxis scheitern können. Ich möchte auf meine Bitte an die Damen und Herren Landtagsabgeordneten vom Beginn meiner Amtszeit zurückkommen: Bitte kümmern Sie sich!

Auf Europäischer Ebene gibt es den Kodex für gute Verwaltungspraxis. Wir brauchen auch eine gute Verwaltungspraxis. Denn noch wird in Gesprächen nicht selten Voreingenommenheit, Desinteresse und mangelnde Gesprächsbereitschaft von Verantwortungsträgern beklagt. Diese subjektiven Empfindungen der Bürgerinnen und Bürger sind im Einzelnen schwer einzufordern. Deshalb muss es eine allgemeine Offenheit für die Anliegen der Bürger geben.

Ich möchte aber auch die Gelegenheit nutzen und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vielen Stellen der öffentlichen Verwaltung, die in den vergangenen zwölf Monaten konstruktiv an der Suche nach Lösungen im Interesse der Bürger mitgewirkt haben, herzlich danken.

Zur Freude der Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen war im Berichtszeitraum durch den Gesetzgeber neu geregelt worden, dass Pflegegeld über den 31. Dezember 2007 hinaus gezahlt wird. Auch hierzu hatte ich Gespräche geführt.

Viele Petitionen hatten sich 2007 gegen die ganzjährige Erhebung von Rundfunkgebühren für Geräte in Ferienwohnungen gerichtet. Diese Kritik der Bürger habe ich verschiedenen Stellen vorgetragen. Während der Erarbeitung dieses Jahresberichtes erreichte mich eine sehr erfreuliche Nachricht aus der Staatskanzlei. Der Ministerpräsident hat es im März 2008 erreicht, dass eine saisonale An- und Abmeldung wieder möglich wird.

Dies waren nur zwei der Themen, die Sie im vorliegenden Bericht erwarten.

Bernd Schubert

Tätigkeit im Jahr 2007 in Zahlen

1.487 Petitionen
 + 103 telefonische Beratung und Auskünfte
1.590 gesamt

Im Jahr 2007 wurden dem Bürgerbeauftragten 1.487 Anregungen, Bitten und Beschwerden vorgetragen. Darüber hinaus wurden in zahlreichen Telefonaten Fragen von Bürgern beantwortet. In 103 Fällen wurden Anliegen vorgetragen, zu denen in Telefonaten eine abschließende Auskunft oder Beratung erteilt wurde, ohne dass zusätzlich ein formelles Petitionsverfahren eröffnet wurde. In den meisten Fällen wandten sich Einzelpersonen an den Bürgerbeauftragten, aber 278 Petitionen wurden gemeinsam von mehreren Bürgern vorgetragen.

Überwiegend wurde der Bürgerbeauftragte nicht schriftlich, sondern in persönlichen Gesprächen am Telefon, an Sprechtagen oder im Büro des Bürgerbeauftragten um Unterstützung gebeten. Im Jahr 2007 waren dies 1.083 Petitionen.

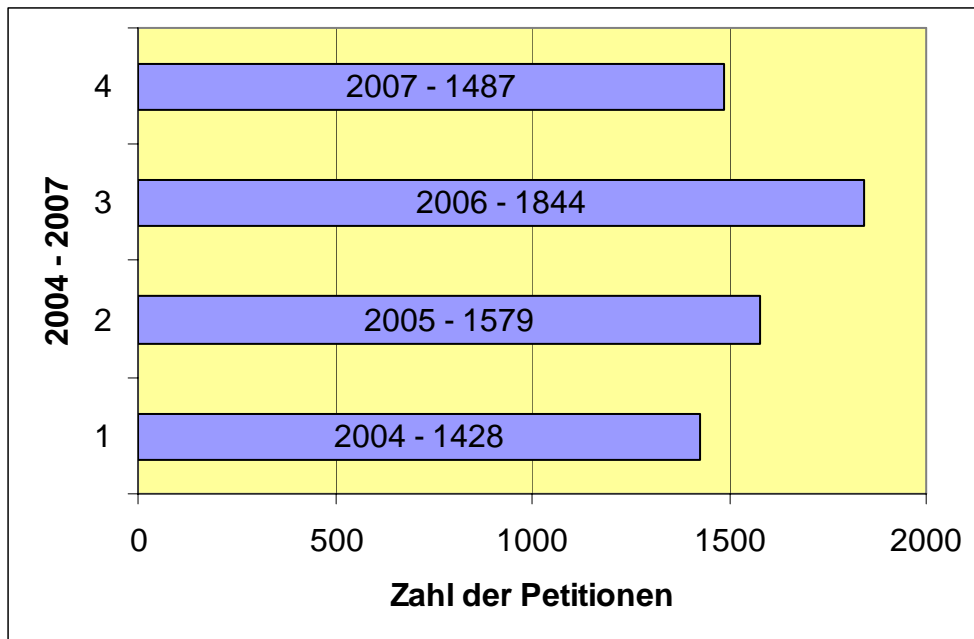
Es fanden 39 Sprechtage - in allen Landkreisen und kreisfreien Städten mindestens zwei Mal - statt. Dort wurden 374 Petitionen vorgetragen. Dieses Angebot des Landes Mecklenburg-Vorpommern stößt weiterhin auf große Resonanz. Ein Dank gilt den Medien für die Ankündigung der Sprechtage in Tages- und Wochenzeitungen und im Rundfunk sowie für die informative Berichterstattung. Ebenfalls danken möchte ich den Landkreisen, Städten und Gemeinden, die meine Sprechtage in ihren amtlichen Mitteilungsblättern angekündigt hatten.

Sprechtage im Jahr 2007

Datum	Ort	Datum	Ort
20.02.2007	Pasewalk	21.08.2007	Wolgast
21.02.2007	Greifswald	28.08.2007	Neubrandenburg
27.02.2007	Neubrandenburg	30.08.2007	Tessin
06.03.2007	Ludwigslust	11.09.2007	Demmin
14.03.2007	Bad Doberan	12.09.2007	Stralsund
21.03.2007	Güstrow	18.09.2007	Güstrow
17.04.2007	Demmin	26.09.2007	Grevesmühlen
24.04.2007	Grevesmühlen	27.09.2007	Gadebusch
25.04.2007	Stralsund	09.10.2007	Ludwigslust
03.05.2007	Rostock	11.10.2007	Rostock
09.05.2007	Wismar	23.10.2007	Wismar
22.05.2007	Ueckermünde	06.11.2007	Bergen
23.05.2007	Waren	07.11.2007	Grimmen
05.06.2007	Neustrelitz	13.11.2007	Bad Doberan
06.06.2007	Anklam	20.11.2007	Ueckermünde
12.06.2007	Parchim	21.11.2007	Waren
19.06.2007	Bergen	27.11.2007	Parchim
20.06.2007	Grimmen	11.12.2007	Anklam
10.07.2007	Pasewalk	12.12.2007	Neustrelitz
11.07.2007	Greifswald		

Entwicklung der Petitionen 2004 bis 2007

	2004	2005	2006	2007
Bodenreform Rückführung Grundstücksangelegenheiten	68	62	80	68
Rehabilitierung, Vertriebene, Justiz	108	120	108	111
Soziale Sicherung (Sozialhilfe, Wohngeld, Arbeitslosen-, Renten- und Krankenversicherung, Kinder- und Jugendhilfe, Grundsicherung)	578	635	674	457
Baurecht, Raumordnung, Landesplanung	74	71	92	87
Daseinsvorsorge Infrastruktur	220	298	405	412
Schule Ausbildung	124	138	154	94
Belange der Menschen mit Behinderung	101	108	138	107
Belange der Ausländer und Aussiedler	32	27	28	11
Natur- und Umweltschutz Landschaftspflege	60	58	79	74
Wirtschaft Fördermittel	63	62	86	66
Gesamt:	1.428	1.579	1.844	1.487



Kommunales

GEZ - Rundfunkgebührenpflicht

Rundfunkgebühren für Ferienwohnungen

Ein Ehepaar bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung gegenüber Gebührenforderungen der GEZ. Die Petenten sind Altersrentner und wohnen in einem Eigenheim. Um ihre Rente etwas aufzubessern und ihr Haus erhalten zu können, vermieten die Petenten während der Sommermonate ihr Schlafzimmer als Ferienzimmer. Dafür schränken sie sich selbst in dieser Zeit räumlich ein. Den Gästen stehen ein Fernseh- und ein Radiogerät zur Verfügung. Seit 2002 hatten die Petenten jeweils für die Monate der Vermietung Rundfunkgebühren gezahlt. Grundlage dafür war, dass die GEZ den Petenten mit Schreiben vom 7. Juni 2002 eine jährlich wiederkehrende befristete Anmeldung bestätigt hatte.

In einem Schreiben der GEZ vom 14. Dezember 2006 wurde den Petenten mitgeteilt, dass sie mit einem Außendienstmitarbeiter die durchgehende Anmeldung ihrer Geräte vereinbart hätten und nun ganzjährig Rundfunkgebühren für die Geräte im Ferienzimmer zu zahlen wären. Die Petenten sollten rückwirkend ab September 2005 Rundfunkgebühren bezahlen. Sofort widersprachen die Petenten und wiesen schriftlich darauf hin, dass sie eine solche Vereinbarung nicht getroffen hätten. In einem Schreiben vom 9. März 2007 führte die GEZ dann eine andere Begründung für die ganzjährige Anmeldung an: Die saisonale Anmeldung der Rundfunkgeräte sei aufgrund einer Recherche im Internet aufgehoben worden.

Nachdem ein telefonischer Hinweis des Bürgerbeauftragten nicht zur Klärung der widersprüchlichen Angaben geführt hatte, trug er den Sachverhalt schriftlich der GEZ vor, die das Schreiben zur weiteren Bearbeitung an den Norddeutschen Rundfunk in Hamburg, Abteilung Rundfunkgebühren, weiterleitete. Von dort erhielt der Bürgerbeauftragte die Auskunft, dass die Petenten am 23. November 2005 telefonisch darüber informiert worden seien, dass die Rundfunkgebühren nun ganzjährig zu zahlen wären. Der Bürgerbeauftragte wies den NDR in einem weiteren Schreiben nochmals auf die widersprüchliche Begründung hin und bat eine Stornierung der rückwirkenden Forderungen zu prüfen, zumal die Petenten bereits auf die ganzjährige Anmeldung eingegangen waren und ab dem 1. Januar 2007 Rundfunkgebühren gezahlt hatten. Im Ergebnis wurde die Aufhebung der saisonalen Anmeldung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände dieses Einzelfalls und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und Präjudiz für vergleichbare Fälle ausnahmsweise erst ab dem 1. Januar 2007 durchgeführt.

Das Problem bei den Petenten blieb im Berichtszeitraum jedoch bestehen. Es wurde den Petenten seitens der GEZ bzw. des NDR keine Möglichkeit eingeräumt, für die Geräte dieses Schlafzimmers, das sie nur von Juni bis August eines jeden Jahres zu anderen als privaten Zwecken nutzen, eine befristete An- und Abmeldung zu erhalten.

Bei zahlreichen Petitionen, die zu Vermietungen von Ferienwohnungen eingegangen sind, erhielten die Petenten im März bzw. April 2007 eine neue Zahlungsaufforderung, der eine ganzjährige Zahlung von Rundfunkgebühren zugrunde lag. Viele Petenten kritisierten, dass die GEZ nicht schon früher bekannt gegeben hätte, dass befristete Anmeldungen von Rundfunkgeräten in Ferienwohnungen nicht mehr möglich sein sollten. In den vom Bürgerbeauftragten dazu geführten Gesprächen mit der GEZ sowie im Schriftverkehr mit dem NDR wurde mitgeteilt, dass aufgrund von Auslegungsschwierigkeiten und Abgrenzungsproblemen in der Vergangenheit gelegentlich befristete An- und Abmeldungen vorgenommen worden seien. Die eingegangenen Petitionen zeigen jedoch, dass in jedem Fall saisonale An- und Abmeldungen vereinbart wurden, die bis auf Widerruf gelten sollten. Des Weiteren blieb offen, welche Aussage im geänderten RGebStV zum 1. April 2005 dazu geführt haben soll, dass keine saisonalen An- und Abmeldungen mehr durchgeführt wurden. Den Petenten wurde nur mitgeteilt, dass, sobald ein Rundfunkgerät zum Empfang bereitgehalten wird, die Gebühren zu zahlen sind. Ansonsten müsse das Rundfunkgerät auf Dauer abgeschafft sein. In einem an den Bürgerbeauftragten gerichteten Schreiben des NDR heißt es, dass Rundfunkgeräte, die dauerhaft in Ferienwohnungen aufgestellt werden, unbefristet angemeldet werden müssen.

In den Gesprächen mit den Petenten wurde erheblicher Unmut geäußert. Dies wurde auch im Zusammenhang mit der Darstellung von Mecklenburg-Vorpommern als Tourismusland gesehen. In einigen Fällen wurde die Absicht geäußert, künftig auf eine Vermietung zu verzichten oder ohne Rundfunkgeräte zu vermieten. Die Petenten waren nicht damit einverstanden, ganzjährig die Gebühren zu zahlen, wenn die Ferienwohnungen nur drei bis maximal fünf Monate im Jahr vermietet werden können. Oft fehlten Heizmöglichkeiten und das Wasser wurde abgestellt, sodass eine Vermietung in der Winterzeit gar nicht möglich war. In 90 % der eingegangenen Petitionen kann aus den genannten Gründen das Rundfunkgerät auch nicht dauerhaft in der Ferienwohnung aufgestellt werden.

Die Gebührenforderung wird auf die Formulierung „zum Empfang bereithalten“ gestützt. GEZ und NDR berufen sich auf eine sehr weite Auslegung dieses Begriffes durch die Rechtsprechung. Danach müsse ein Rundfunkgerät auf Dauer abgeschafft sein, damit kein Empfang mehr möglich ist. In einer Petition wurde dem Petenten von der GEZ schriftlich mitgeteilt: „Eine Abmeldung Ihres Rundfunkgerätes ist nur möglich, wenn das Empfangsteil nachweislich von einer Fachwerkstatt ausgebaut wurde.“ Auch ein Verbringen der Geräte zum Beispiel in Kellerräume oder in die Privaträume des Vermieters beende nicht die Gebührenpflicht, denn auch dann sei ein Empfang ohne besonderen technischen Aufwand durch ein einfaches Zurückstellen und Wiederanschließen möglich.

In einem Schreiben des NDR wurde auf Anfrage zu den befristeten An- und Abmeldungen für Ferienwohnungen mitgeteilt: „Ob zur alten Verwaltungspraxis zurückgekehrt werden kann, hängt davon ab, ob es in dieser Frage auch eine einheitliche Meinungsbildung innerhalb der Rundfunkkommission der Länder geben wird.“ Vor diesem Hintergrund bitte ich die Landesregierung, die saisonal befristeten An- und Abmeldungen der Rundfunkgeräte in Ferienwohnungen in Absprache mit den anderen Bundesländern wieder zu ermöglichen.

Befreiungen von der Rundfunkgebührenpflicht

Im Oktober 2007 schilderte die Betreuerin einer Petentin dem Bürgerbeauftragten folgendes Problem: Die Petentin bezieht Arbeitslosengeld II. Im September 2006 stellte sie gemeinsam mit ihrer Betreuerin einen weiteren Antrag auf Befreiung von der Rundfunkgebühr. Dabei wurde angekündigt, dass der Bewilligungsbescheid, sobald er vorliegt, nachgereicht werde. Die Petentin hatte im November 2006 den Bewilligungsbescheid in beglaubigter Kopie an die GEZ gesandt. Dennoch bekam die Petentin später von der GEZ eine Zahlungsaufforderung für Rundfunkgebühren. Die Betreuerin erfuhr auf Nachfrage, dass der Bewilligungsbescheid angeblich nicht bei der GEZ eingegangen sei. Daraufhin übersandte die Petentin im Februar 2007 den Bescheid nochmals an die GEZ. Diese teilte der Petentin nun mit, dass die Gebührenbefreiung erst ab März 2007 gewährt werden könne, da ihr Bewilligungsbescheid erst im Februar eingegangen ist und kein weiterer Antrag vorliege.

Die Betreuerin der Petentin hatte gegenüber der GEZ telefonisch bestätigt, dass sie gemeinsam mit der Petentin die letzten drei Jahre die Anträge ausgefüllt und abgeschickt habe, so auch im September 2006. Da die Betreuerin bei der GEZ nichts erreichen konnte, wandte sie sich nun an den Bürgerbeauftragten. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte der zuständige Mitarbeiter der Fachabteilung der GEZ äußerst bestimmend, dass die Gebühren zu zahlen seien, da kein Antrag vorläge und der Bewilligungsbescheid erst im Februar 2007 eingegangen sei. Nach vielen Telefonaten und der Aufforderung, die Unterlagen der Petentin nochmals zu sichten, war die GEZ endlich bereit, den Vorgang mit der notwendigen Gründlichkeit zu bearbeiten. Daraufhin wurde der Antrag von September 2006, in dem auf das Nachreichen des Bewilligungsbescheides verwiesen wurde, gefunden. Die Gebührenforderung wurde storniert und die schon angedrohte Vollstreckung unterlassen.

Ein weiteres Problem ergibt sich bei der Beantragung von Gebührenbefreiungen, wenn Bürger nur über ein sehr geringes Einkommen verfügen. Die Antragsteller müssen durch Vorlage eines entsprechenden Bescheides im Original oder in beglaubigter Kopie nachweisen, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht vorliegen. Wenn keine Sozialleistungen gewährt werden, eine vergleichbare Bedürftigkeit aber nachgewiesen werden kann, sollte den Betroffenen eine Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht aufgrund eines besonderen Härtefalles im Sinne des § 6 Absatz 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV) gewährt werden. Der § 6 Absatz 3 RGebStV wird von der GEZ grundsätzlich nicht angewandt. Anträge der Petenten werden abgelehnt mit z. B. folgender Begründung:

„Die Befreiungsvorschriften des § 6 RGebStV sehen insgesamt, also auch im Rahmen von § 6 Absatz 3 keine Einkommensermittlung mehr vor. Der Gesetzgeber hat die Fälle, in denen aus finanziellen Gründen Rundfunkgebührenbefreiung zu gewähren ist, ganz bewusst und abschließend in § 6 Absatz 1 RGebStV geregelt ... § 6 Absatz 3 RGebStV stellt keinen Auffangtatbestand dar, der stets dann greift, wenn die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 6 Absatz 1 RGebStV nicht vorliegen. Eine Erweiterung der Fallgruppen nach § 6 Absatz 1 RGebStV soll durch § 6 Absatz 3 RGebStV ebenso wenig vorgenommen werden, wie eine Umgehung der dort genannten Befreiungsvoraussetzungen. Eine Befreiung aufgrund eines besonderen Härtefalls kann nur dann gewährt werden, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt, den der Gesetzgeber, hätte er ihn gekannt, so nicht zu Lasten des Antragstellers geregelt hätte.“

Hier sollten ebenfalls Befreiungsmöglichkeiten von der Rundfunkgebührenpflicht geschaffen werden.

Ebenso ergeht es Studenten, die kein BAföG beziehen. Die Einkommenssituation ist in vielen Fällen sehr problematisch und wird durch die Rundfunkgebühr zusätzlich belastet. Oft stehen den Studierenden nur das Kindergeld und ein geringer Betrag an Wohngeld zur Verfügung. Die Eltern können durch ihre eigene schwierige finanzielle Situation oft nur einen geringen bzw. keinen Beitrag zum Lebensunterhalt der Kinder beisteuern.

Petitionen zu An- und Abmeldungen von Rundfunkgeräten

Im April 2007 wandte sich die Petentin an den Bürgerbeauftragten. Die Petentin ist Studentin und wohnte bis Februar 2005 in ihrer eigenen Wohnung. Als nicht bei den Eltern lebende Empfängerin war die Petentin bis einschließlich Juli 2005 von den Rundfunkgebühren befreit. Im Februar 2005 zog die Petentin zu ihrem Freund in eine andere Stadt. Sie hielt in der Wohnung des Freundes keine eigenen Rundfunkgeräte zum Empfang bereit. Der Freund der Petentin ist bei der GEZ angemeldet und zahlt selbst Rundfunkgebühren. Dies teilte die Petentin der GEZ auch schriftlich im Februar 2005 mit und legte die Abmeldebescheinigung der Meldebehörde bei.

Im Dezember 2006 erhielt die Petentin eine Aufforderung zur Zahlung der Rundfunkgebühren für den Zeitraum August 2005 - Januar 2007 in Höhe von 295 €. Gegen diese Zahlungsaufforderung legte die Petentin sofort Widerspruch ein. Im Januar 2007 wurde die Petentin in einem Schreiben der GEZ gefragt, ob sie weitere Rundfunkgeräte bereithält.

Damit wurde offensichtlich durch die GEZ versucht, andere mögliche Gebührenquellen aufzuspüren. Beispielsweise wird regelmäßig danach gefragt, ob die Petenten ein Auto besitzen und ob das Radio in dem Auto schon angemeldet ist. Führt dies dann nicht zum erhofften Ergebnis, wird der Schriftverkehr wegen der Abmeldung eingestellt. Stattdessen kommen immer wieder neue Zahlungsaufforderungen und der Petent muss sich dann der GEZ gegenüber wieder rechtfertigen. So wurde im Fall der Petentin die Abmeldung vom Februar 2005 ignoriert und stattdessen erst der Widerspruch vom Dezember 2006 als Abmeldung gewertet.

Die GEZ forderte nun von der Petentin, ihre Abmeldung vom Februar 2005 nachzuweisen. Nachdem sich der Bürgerbeauftragte an die GEZ gewandt hat, hat die GEZ die Angelegenheit nochmals geprüft. Es wurde dem Bürgerbeauftragten mitgeteilt, dass die neue Anschrift der Petentin nicht vorgelegen hätte. Deshalb habe die Zahlungsaufforderung erst im Dezember 2006 an sie ergehen können.

Nach erneutem Einwenden des Bürgerbeauftragten wurde dann bei der GEZ doch ein Schreiben der Petentin gefunden, in dem diese die neue Anschrift mitgeteilt hatte. Die Petentin wurde nun von der GEZ aufgefordert, verbindlich zu versichern, dass sie ihre Rundfunkgeräte im Februar 2005 abgemeldet hat. Im Juni 2007 erhielt die Petentin dann von der GEZ die Mitteilung, dass in diesem besonderen Einzelfall die Abmeldung der Geräte akzeptiert wurde und keine Gebühren erhoben werden.

Diese zähen Bemühungen der GEZ, Abmeldungen zu verhindern, sind leider kein Einzelfall. Oft müssen die Petenten nachweisen, was mit den Geräten geschehen ist. Somit verzögern sich die Abmeldungen. In anderen Fällen werden Gebühren verlangt, weil Abmeldungen nicht auffindbar seien. Nach einer weiteren Zahlungsaufforderung, gegen die Widerspruch eingelegt wird, wird oftmals der Termin des Widerspruchs als Datum der Abmeldung anerkannt.

Ein Petent wandte sich für seinen Sohn im Sommer 2007 an den Bürgerbeauftragten. Der Sohn leistete bereits seit Juli 2006 Wehrdienst als Offiziersanwärter bei der Bundeswehr. Davor hatte der Sohn die Schule bis zum Abitur besucht und ausschließlich in der elterlichen Wohnung gelebt. An seine Anschrift in der Bundeswehrkaserne erhielt der Sohn ein Schreiben eines Inkassounternehmens, das von der Landesrundfunkanstalt beauftragt worden war, Rundfunkgebühren von 373 € für den Zeitraum vom 1. Juni 2005 - 1. November 2006 einzuziehen. Der Sohn hatte jedoch zu keinem Zeitpunkt ein Rundfunkgerät bei der GEZ angemeldet und auch niemals eine Zahlungsaufforderung bzw. Mahnung von der GEZ erhalten. Alle Versuche, über die Servicetelefonnummer der GEZ eine Klärung herbeizuführen, schlugen fehl.

In Telefonaten mit der Fach- und Rechtsabteilung der GEZ erfuhr der Bürgerbeauftragte, dass sogar bereits ein Gerichtsvollzieher vergeblich eine Pfändung bei dem Sohn versucht hätte. Als Ort der Pfändung wurde jedoch eine Anschrift angegeben, die weder mit der elterlichen Wohnung noch mit der Kaserne identisch war. Nach Rücksprache mit dem Petenten wurde dem Bürgerbeauftragten nochmals bestätigt, dass der Sohn zu keiner Zeit in einer anderen Wohnung lebte und direkt nach dem Abitur den Dienst bei der Bundeswehr antrat. Der Petent legte eine Schulbescheinigung vor, die bestätigte, dass die Schulausbildung des Sohnes erst am 30. Juni 2006 beendet war. Außerdem wurden die Geburtsurkunde sowie eine Ablichtung des Personalausweises des Sohnes vorgelegt. Mit diesen Unterlagen konnte nun durch den Bürgerbeauftragten bewiesen werden, dass der Sohn des Petenten nicht mit dem Gebührenschuldner identisch war.

Die GEZ teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie sich für die Unannehmlichkeiten entschuldigen, die dem Petenten durch diese Verwechslung entstanden sind. Der Petent hat ein solches Schreiben leider nicht erhalten.

Diese hier im Bericht dargestellten Petitionen sind nur ein Ausschnitt aus den ca. 150 im Berichtszeitraum zum Thema Rundfunkgebühren eingegangenen Petitionen. Diese große Anzahl nahm der Bürgerbeauftragte zum Anlass, die Problematik mit der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) in Köln zu erörtern. Dies tat er auch im Namen der anderen Bürgerbeauftragten Deutschlands, wie auf der Jahrestagung im Oktober 2007 in Schwerin besprochen. In einem persönlichen Gespräch mit dem Geschäftsführer der GEZ trug der Bürgerbeauftragte die bei der Petitionsbearbeitung festgestellten regelmäßig wiederkehrenden Probleme vor. Dabei ging es insbesondere um die saisonale An- und Abmeldung von Rundfunkgeräten in Ferienwohnungen, das Verfahren bei Gebührenbefreiungen, Mahnungen und Nachforderungen sowie Datenschutz. Auch wurde das Verhalten der Gebührenbevollmächtigten im Außendienst gegenüber den Bürgern bei Hausbesuchen angesprochen, was auch Gegenstand vieler Petitionen war. Der Geschäftsführer der GEZ betonte, dass seine Behörde mit der Ausführung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages beauftragt sei und dieser Ermessens- oder Kulanzentscheidungen nicht zuließe. Insbesondere gibt es keine Möglichkeiten zur saisonalen An- und Abmeldung von Rundfunkempfangsgeräten in Ferienwohnungen ohne eine Änderung des Rundfunkgebührenstaatsvertrages.

Eine andere Auffassung hat der Bürgerbeauftragte vertreten. Er ist der Meinung, das Problem ließe sich mit einer konkreten Definition des Begriffes „Bereithalten eines Rundfunkempfangsgerätes“ in § 4 Absatz 1 Rundfunkgebührenstaatsvertrag lösen. Diese Auffassung vertrat der Bürgerbeauftragte gegenüber der Staatskanzlei Mecklenburg-Vorpommern anlässlich einer Beratung zu der Gesamtproblematik.

Falsche Daten von Amts wegen

Ein Ehepaar hatte im Herbst 2005 bei der örtlichen Amtsverwaltung neue Ausweisdokumente beantragt, die Ehefrau einen Personalausweis, der Ehemann einen Reisepass. Beide Petenten wurden vor 1939 im ehemaligen Ostpreußen geboren. In sämtlichen bisherigen Dokumenten aus der DDR-Zeit und auch den nach 1990 nach bundesdeutschem Muster ausgestellten Unterlagen war stets nur der Name des Geburtsortes ohne Zusatz eines Staates angegeben. Dies war in den neuen Personalpapieren anders. Dort fand sich jeweils hinter den Ortsnamen mit einem Schrägstrich der Zusatz Polen. Dies war im Fall der Ehefrau falsch, da ihr Geburtsort in dem heute zur russischen Föderation gehörenden Teil des ehemaligen Ostpreußens liegt. Zudem meinten die Petenten, die Angaben zu dem Staat seien unrichtig, weil zum Zeitpunkt ihrer Geburt Ostpreußen zum Deutschen Reich gehörte. Die Eheleute wandten sich mehrfach an die Wohnsitzgemeinde und die Amtsverwaltung und baten um Ausstellung von Ausweispapieren nur mit Angabe des Geburtsortes. Die Amtsverwaltung teilte mit, die Daten seien in der vorliegenden Form vom zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR übernommen worden. Im Übrigen sei ein Verschulden der Behörde nicht erkennbar, man wäre jedoch bereit, nach Vorlage der Geburtsurkunden auf Kosten der Petenten einen neuen Personalausweis bzw. Reisepass auszustellen.

Nunmehr wandten die Ehegatten sich an den Bürgerbeauftragten. Nach Auffassung des Bürgerbeauftragten konnten die Daten nicht durch eine bloße Übernahme aus dem zentralen Einwohnerregister der ehemaligen DDR um den Zusatz des Landes ergänzt worden sein, da weder die zu DDR-Zeiten noch die zwischen 1990 und 2005 ausgestellten Personalausweise den entsprechenden Zusatz aufwiesen. Zur Rechtslage bat der Bürgerbeauftragte den Innenminister um eine Stellungnahme. Neben anderen rechtlichen Ausführungen wies der Innenminister auf ein Schreiben des Bundesministeriums des Innern zum Thema der Eintragung von Geburtsorten vom 16. April 2002 hin. Dieses Rundschreiben war Anfang Mai 2002 an alle Pass- und Personalausweisbehörden in Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet worden. Gerade zu dem hier in Rede stehenden Problem heißt es in dem Rundschreiben wörtlich: „Eine vor dem 8. Mai 1945 in den deutschen Ostgebieten geborene Person ist eindeutig in Deutschland geboren, sodass die Angabe ‚Polen‘ oder ‚Sowjetunion‘ ersichtlich falsch wäre.“ Dies entspricht auch den Vorschriften über die Eintragung von Geburtsorten nach der Dienstanweisung für Standesbeamte und ihre Aufsichtsbehörden.

Nachdem der Bürgerbeauftragte die Amtsverwaltung auf die rechtlichen Gegebenheiten hinwies, erklärte diese sich bereit, kostenfrei einen neuen Personalausweis bzw. einen Reisepass für die beiden Petenten auszustellen.

Ausweisfoto auch mit Haarerersatz

Bei einer Bürgerin wurde Brustkrebs festgestellt. An eine intensive Bestrahlung schloss sich eine länger andauernde Chemotherapie an. Die Nebenwirkungen führten zu einem völligen Ausfall des Kopfhaares.

Der Bundespersonalausweis (BPA) der Bürgerin lief im Herbst 2007 ab. Sie wandte sich an das für ihren Wohnsitz zuständige Ordnungsamt und bat um Überprüfung, ob ihr aufgrund ihrer besonderen Situation gestattet werden könnte, für den neuen BPA ein Lichtbild mit Haarerersatz beizubringen. Verständlicherweise scheute die Petentin davor zurück, während der gesamten Gültigkeitsdauer des neuen Ausweises diesen mit einem im Zustand der Kahlköpfigkeit aufgenommenen Bild vorzeigen zu müssen. Da die Bürgerin keinen Reisepass hatte, war die Ausstellung eines neuen BPA unumgänglich, um der Ausweispflicht genügen zu können.

Das Ordnungsamt teilte der Bürgerin jedoch mit, für die Herstellung von Personalausweisen dürften nur Lichtbilder, die die jeweilige Person ohne Kopfbedeckung zeigen, also auch ohne Haarerersatz, verwandt werden. Auch das Eintreten des örtlichen Bundestagsabgeordneten für die Bürgerin konnte das Ordnungsamt nicht zum Einlenken bewegen.

Nunmehr wandte die Betroffene sich an den Bürgerbeauftragten. Zu jenem Zeitpunkt fanden sich die Regelungen zu den zu verwendenden Lichtbildern in § 3 der Passmustersverordnung (PassMustV) vom 8. August 2005. Dort hieß es u. a. wörtlich: „Das Lichtbild muss den Passbewerber ohne Kopfbedeckung zeigen; hiervon kann die Passbehörde insbesondere aus religiösen Gründen Ausnahmen zulassen.“ Die Verwendung des Wortes „insbesondere“ eröffnete die Möglichkeit, weitere Ausnahmen zuzulassen.

Um hier eine Klarstellung zu erlangen, wandte sich der Bürgerbeauftragte mit Schreiben vom 16. Oktober 2007 an den Innenminister. Dieser wies in seiner Antwort darauf hin, dass wenige Tage nach Eingang des Schreibens des Bürgerbeauftragten die neue Passverordnung (PassV) vom 19. Oktober 2007 in Kraft getreten sei. Mit der neuen Verordnung wäre gerade zur Klarstellung der Wortlaut bezüglich möglicher Ausnahmen um medizinische Tatbestände ergänzt worden. § 5 PassV lautet hierzu nunmehr wie folgt: „Die Passbehörde kann vom Gebot der fehlenden Kopfbedeckung insbesondere aus religiösen Gründen, von den übrigen Anforderungen aus medizinischen Gründen, die nicht nur vorübergehender Art sind, Ausnahmen zulassen.“ Solche Ausnahmen waren auch vorher möglich, jetzt ist jedoch durch die Konkretisierung des Verordnungstextes die Anwendung auch für die örtlichen Ordnungsbehörden einfacher geworden.

Der Petentin wurde die Rechtslage mitgeteilt, die daraufhin einen neuen BPA beantragte und erhielt.

Garagennutzer bleiben auch nach dem 31. Dezember 2006 Eigentümer

Erstmals mit Wirkung vom 1. Januar 2007 konnte ein Grundstückseigentümer ein Garagennutzungsverhältnis kündigen, ohne in jedem Fall zur Zahlung einer Entschädigung für die Baulichkeit verpflichtet zu sein. In einigen Gemeinden gab es nach dem Auslaufen der Schonfrist am 31. Dezember 2006 Unsicherheiten über den Rechtszustand von Garagen, die auf gemeindeeigenen Grundstücken stehen.

Eine Gemeinde holte zunächst ein Rechtsgutachten bei einem Rechtsanwalt ein. Dieser stellte in einem Gutachten die rechtlichen Gegebenheiten, die unterschiedlich ausfallen können, je nachdem, wann das Nutzungsverhältnis begründet wurde, richtig dar und wies darauf hin, dass die Angelegenheit nach den Vorschriften des Schuldrechtsanpassungsgesetzes zu beurteilen sei.

Bei der Verwaltung der Gemeinde wurde die rechtliche Auskunft jedoch offenbar völlig missverstanden. In einer Beschlussvorlage für den Hauptausschuss der Gemeindevertretung vom 28. November 2006 heißt es wörtlich: „Mit dem Ablauf des 31. Dezember 2006 endet der vom Gesetzgeber festgeschriebene Investitionsschutz für Garagennutzungsverträge aus der Zeit vor dem 3. Oktober 1990. Alle Garagen auf kommunalen Flächen fallen somit in das Eigentum der Gemeinde. Es ist über die Art der Vermietung zu entscheiden.“ In einer gemeinsamen Sitzung beschlossen der Haupt- und der Finanzausschuss der Gemeinde, die bestehenden Nutzungsverträge in Verträge umzuwandeln, mit denen die Nutzer die Grundfläche und die Garage mieten sollten.

Auf die entsprechende Forderung wandten die Bürger sich zunächst an die Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister teilte unter anderem schriftlich mit, dass Grundlage für die Vorlagen der Verwaltung die schriftliche Stellungnahme des Rechtsberaters der Verwaltung gewesen sei. Es wäre der Verwaltung nicht möglich gewesen, die dort dargestellte Rechtsauffassung zu überprüfen, ob und inwieweit eine andere Auslegung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes möglich und zulässig gewesen wäre, sei nach Auffassung der Gemeindeverwaltung durch eine gerichtliche Prüfung feststellbar.

Im Zuge weiterer Verhandlungen mit der Gemeindeverwaltung schlugen die Nutzer eines Garagenkomplexes der Gemeinde vor, dass die Nutzer die Grundflächen erwerben. Diesen Vorschlag lehnte die Gemeindevertretung ab und bestand auf kurzfristige Unterzeichnung der vorgelegten Mietvertragsentwürfe. Nunmehr wandten sich die inzwischen in einer Interessengemeinschaft zusammengeschlossenen Nutzer des Komplexes an den Bürgerbeauftragten.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Bürgermeister zunächst noch einmal die Rechtslage nach dem Schuldrechtsanpassungsgesetz. Zu dem angegebenen Stichtag 31. Dezember 2006 hatte sich weder etwas an den Eigentumsverhältnissen in Bezug auf die Garagen geändert noch sind damals bestehende Nutzungsverhältnisse erloschen. Gemäß § 11 Absatz 1 Schuldrechtsanpassungsgesetz (SchuldRAnpG) geht das Eigentum an einer Garage erst mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses auf den Grundstückseigentümer über. Selbst in diesem Fall wäre der Nutzer aber gemäß § 12 Absatz 4 SchuldRAnpG ausdrücklich berechtigt, das Bauwerk wegzunehmen. Da seitens der Stadt keinem Nutzer gegenüber eine Kündigung ausgesprochen worden war, bestanden die laufenden Nutzungsverhältnisse selbstverständlich fort und die Nutzer, die vor dem 3. Oktober 1990 und zwischen diesem Tag und dem 31. Dezember 1994 selbstständiges Eigentum an den Garagen erworben hatten, blieben auch weiterhin Eigentümer.

In der Erwiderung teilte der Bürgermeister für die Gemeinde mit, es sei Absicht der Kommune gewesen, die Vertragsverhältnisse über die Nutzung von Garagenflächen, die zum Teil erhebliche inhaltliche Unterschiede aufwiesen, zu vereinheitlichen. Bei Durchführung dieses Vorhabens sei der von dem Rechtsanwalt gefertigte Entwurf offenbar von der Gemeinde mit einer Änderung, die nicht haltbar sei, übernommen worden. Die Gemeinde habe nunmehr die bestehende Situation noch einmal inhaltlich bewertet und werde den Nutzern des Komplexes, die ihre Kaufabsicht zum Ausdruck gebracht hätten, den Kauf der Grundflächen oder alternativ den Abschluss langfristiger Mietverträge mit Entschädigungsregelung anbieten.

Zwischen der Gemeindeverwaltung und den Nutzern wurde sodann Einigkeit über die Veräußerung erzielt. Ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur ist bereits mit der Herausmessung der zu verkaufenden Flächen beauftragt.

Beitragsrecht

Auch im zurückliegenden Jahr wandten sich viele Bürger, die zu Straßenbau- und Anschlussbeiträgen herangezogen wurden, an den Bürgerbeauftragten. Für viele von ihnen stellten die verlangten Zahlungen eine kaum zu bewältigende finanzielle Belastung dar.

Bei der Bearbeitung vieler Petitionen war festzustellen, dass Abgaben- oder Widerspruchsbescheide - obwohl rechtlich korrekt - für die Bürger unverständlich waren. Viele Widerspruchsbescheide gingen auf die im Widerspruch vorgebrachten Gründe nur unzureichend ein. Statt einer Beschäftigung mit den Widerspruchsgründen erfolgte eine Aneinanderreihung allgemeingültiger Textbausteine, die hauptsächlich nur Gesetzeswortlaute wiedergaben. Erst durch die Erläuterungen des Bürgerbeauftragten wurden die Bescheide für die Bürger nachvollziehbar.

In vielen Gesprächen hat der Bürgerbeauftragte die Rechtsgrundlagen der Erhebung von Beiträgen erläutert und auf die Verpflichtung der Kommunen, diese zu erheben, hingewiesen. Hierbei fielen immer wieder große Informationsdefizite auf. Die Pflicht zur Information über die Beitragserhebung ist gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) lediglich als Soll-Vorschrift ausgestaltet. Leider gibt es noch viel zu viele Fälle, in denen dieser Aufforderung an die Kommunen nicht genügt wird. Immer wieder wird von Bürgerinnen und Bürgern berichtet, dass Informationsveranstaltungen erst durchgeführt wurden, als alle Entscheidungen bereits gefallen waren und Änderungen nicht mehr möglich schienen. Begrüßenswert wären eine zwingende Pflicht zur Informationserteilung und die Sanktionierung bei deren Verletzung.

Beispielgebend könnte hier das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) sein. Dort ist unter § 6 d Absatz 1 geregelt, dass die Gemeinden die später Beitragspflichtigen spätestens einen Monat vor der Entscheidung über die einen Beitrag auslösende Maßnahme, über das beabsichtigte Vorhaben sowie über die zu erwartende Kostenbelastung zu unterrichten haben.

Eine solche Regelung wäre aus Sicht des Bürgerbeauftragten auch für Mecklenburg-Vorpommern sehr geeignet, um den Bürgern die Gelegenheit zu geben, sich zu den beabsichtigten Entscheidungen, die für sie später auch finanzielle Auswirkungen haben werden, rechtzeitig gegenüber der Gemeinde zu äußern. Dies könnte aus Sicht des Bürgerbeauftragten dazu beitragen, dass sich die Bürger langfristiger auf finanzielle Belastungen einstellen können und die Akzeptanz der gemeindlichen Entscheidung deutlich erhöht wird.

Im KAG-LSA ist darüber hinaus geregelt, dass im Falle der unterbliebenen Unterrichtung die Beitragspflichtigen einen Anspruch auf Nachholung der Anhörung haben, sofern vertragliche Bindungen zur Durchführung der Maßnahme noch nicht bestehen. Anderenfalls haben die Beitragspflichtigen sogar einen Anspruch auf Herabsetzung der Beiträge! Eine so weit gehende Konsequenz ist geeignet, um die Gemeinden nachdrücklich dazu anzuhalten, die Unterrichtung auch tatsächlich vorzunehmen.

Wenn auch für die Bürger in Mecklenburg-Vorpommern solche Rechte geschaffen werden sollen, müsste das KAG M-V geändert werden. Der Bürgerbeauftragte macht aber darauf aufmerksam, dass die Gemeinden bereits heute die Möglichkeit haben, die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig und umfassend zu informieren.

In vielen Gesprächen wurde dem Bürgerbeauftragten auch geschildert, dass es insbesondere bei hohen Beitragsforderungen für die Bürger schwierig oder unmöglich war, die geforderte Summe innerhalb der gesetzten Frist, die meistens einen Monat betrug, aufzubringen. Wenn die Bürger Ersparnisse hatten, waren sie an die Kündigungsfristen der Geldinstitute gebunden. Auch in anderen Fällen war es schwierig, innerhalb einer so kurzen Frist die Finanzierung sicherzustellen.

Der Bürgerbeauftragte regt an, eine längere Zahlungsfrist einzuräumen, um den Bürgern die Finanzierung zu erleichtern, beispielsweise drei Monate. Dies lässt das KAG M-V zu, denn § 2 Absatz 1 KAG M-V regelt lediglich, dass die Satzung einen Fälligkeitstermin bestimmen muss, ohne eine bestimmte Frist vorzugeben.

Ein dem Bürgerbeauftragten vorgetragener Fall machte die Probleme besonders deutlich. In den Jahren 1992/1993 fand eine Straßenbaumaßnahme statt. Weil durch die Gemeinde noch Grundstücke erworben werden mussten, konnte die gesamte Maßnahme gegenüber den Bürgern über viele Jahre nicht abgerechnet werden. Nachdem im Jahr 2005 die letzte Teilfläche angekauft war, erhielten die Bürger im November 2007 den Bescheid über den zu zahlenden Straßenbaubeitrag. Die in dem Bescheid gesetzte Zahlungsfrist endete Weihnachten 2007, obwohl bis zum Eintritt der Festsetzungsverjährung noch über ein Jahr Zeit war. Für die meisten Bürger wird nach so vielen Jahren die Beitragsforderung überraschend gekommen sein. Die Kommune benötigt 15 Jahre, um die Voraussetzungen für die Beitragserhebung herzustellen; von den Bürgern wird dann jedoch verlangt, den Beitrag innerhalb von Monatsfrist zu zahlen.

Speziell bei Straßenbaubeiträgen wird immer wieder von den Bürgern die zu luxuriöse Art und Weise des Ausbaus kritisiert. Bürgersteige seien überdimensioniert, Grundstücksausfahrten zu breit ausgeführt oder zu hochwertige Materialien verwandt worden. Darüber hinaus werden oft die Anzahl der Straßenlampen und die Gestaltung der Nebenanlagen kritisiert.

Um die Voraussetzungen für den Erhalt von Fördermitteln aus dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz zu erfüllen, stellen Gemeinden oft Straßenlampen in einem Abstand von nicht mehr als 25 Metern auf. Im täglichen Betrieb wird dann jedoch jede zweite Lampe abgeschaltet, was zur Ausleuchtung der Straße ausreicht, aber die laufenden Stromkosten vermindert. Der Bürgerbeauftragte regt angesichts der Finanzlage der Kommunen, der folgenden Stromkosten sowie der sich für die Bürger ergebenden Beitragsbelastung eine Überprüfung dieser Förderpraxis an.

Viele Bürger üben Kritik im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen für ihre Abwasseranschlüsse. Oft wurde in den Gesprächen geschildert, dass die Höhe der Beitragsforderung als existenziell bedrohlich empfunden wird, während in anderen Fällen auch die Beitragserhebung an sich Gegenstand der Kritik ist.

Oft bemängelt wird die Verlängerung der Verjährungsfrist durch die Änderung von § 12 Absatz 2 KAG M-V. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die Bürger als so genannte Altanschießer zu Beiträgen herangezogen werden.

Eine Petentin war besonders erbost darüber, dass das KAG M-V geändert wurde als es darum ging, der öffentlichen Hand Einnahmemöglichkeiten zu erhalten, die nach dem bis dahin geltenden Recht zu verjähren drohten. Auf der anderen Seite, wenn durch eine Änderung des KAG M-V eine nach Meinung der Petentin ungerechte finanzielle Belastung der Altanschießer vermieden werden könne, werde eine Gesetzesänderung nicht vorgenommen. Ohne eine Gesetzesänderung ist die Verwaltung jedoch an die ständige Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Greifswald gebunden. Hiernach sind auch Altanschießer zur Zahlung von Beiträgen heranzuziehen, weil sie vor dem rechtlichen Entstehen der kommunalen Abwasseranlage keine Rechtssicherheit für das Bestehen des Anschlusses gehabt hätten. Der Beitragskalkulation werden nur die nach der Wende getätigten Investitionen zugrunde gelegt. Wenn den Bürgern diese Rechtslage erläutert wird, erheben sie in fast jedem Fall die Forderung, die bei Verlegung der Anschlussleitungen zu DDR-Zeiten erbrachten Eigenleistungen anzurechnen, weil die damals geschaffenen Werte in das Eigentum der Zweckverbände übergegangen seien.

Die Petentin wies auch darauf hin, dass die Bürger im ländlichen Raum Mecklenburg-Vorpommerns kaum noch Ersparnisse hätten, die Renten niedrig und die Arbeitslosigkeit hoch seien. Sie äußerte die Sorge, dass manche Regionen des Landes zunehmend verarmen. Die Petentin wünscht, dass die Politik diese Entwicklung wahrnimmt und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt.

Das KAG M-V sieht in § 9 Absätze 4 - 9 verschiedene Möglichkeiten der Satzungsgestaltung vor, mit denen die Satzungen so ausgestaltet werden können, dass örtliche Verhältnisse weitgehend berücksichtigt werden können. Die Beitragspflicht bei unbebauten Grundstücken kann danach bis zu ihrer Bebauung hinausgeschoben werden. Auch gibt es die Möglichkeit, die Beitragshöhe bei sogenannten übergroßen Grundstücken zu begrenzen. Im Rahmen der Petitionsbearbeitung waren viele Satzungen heranzuziehen. Dabei ist der Eindruck entstanden, dass von den geschilderten und den weiteren Möglichkeiten nach dem KAG M-V bislang kaum Gebrauch gemacht wird. Der Innenminister hat wegen der bis dahin kaum genutzten Möglichkeiten mit Erlass vom 4. Oktober 2007 nochmals auf die Gestaltungsmöglichkeiten hingewiesen und den Zweckverbänden empfohlen, die Möglichkeiten nochmals abzuwägen.

Als weiteres Problem stellte sich bei der Petitionsbearbeitung die oftmals mangelnde Bereitschaft der Zweckverbände, Zahlungserleichterungen zu gewähren, dar. Hier wird nicht bürgerfreundlich mit den gesetzlichen Möglichkeiten umgegangen. Petenten beklagten beispielsweise, dass sich der Abschluss einer Stundungsvereinbarung sehr schwierig gestaltet habe.

Der Bürgerbeauftragte macht mit Nachdruck darauf aufmerksam, dass der Innenminister mit seinem Erlass vom 4. Oktober 2007 allen Aufgabenträgern der Wasserver- und Abwasserentsorgung empfohlen hat, die nach § 12 Absatz 1 KAG M-V entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Abgabenordnung über die Stundung in Härtefällen bei der Anschlussbeitragshebung möglichst großzügig zu handhaben. Er empfahl die Einführung einer gesonderten Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Anschlussbeiträgen.

„Die Fahrscheine bitte!“

Eine betagte Rentnerin beklagte sich bei einem Sprechtag über das Vorgehen eines Kontrolleurs im öffentlichen Personennahverkehr. Sie legte ein als Rechnung ausgewiesenes Schreiben einer Detektei vor. Inhaltlich wird dort „Fahren ohne Fahrausweis“ und Datum und Uhrzeit der Kontrolle aufgeführt. Dieses Schreiben enthielt keinen Hinweis auf das Transportunternehmen, den Rechtsgrund der Forderung und die Ermächtigung zur Rechnungslegung. In Rechnung gestellt wurde ein „Warenwert“ von 40 € und eine „Bearbeitungsgebühr“ von 6,25 €. Insgesamt wird eine „Rechnungssumme“ von 46,25 € verlangt.

Zum Sachverhalt schilderte die Bürgerin, dass sie nach einer Krebsoperation soeben den Schwerbehindertenausweis erhalten hatte. Sie war davon ausgegangen, mit dem Ausweis den ÖPNV unentgeltlich nutzen zu dürfen.

Der Kontrolleur verlangte von der Petentin, dass sie sich ausweisen solle. Die Petentin hatte lediglich ihren Behindertenausweis bei sich, was dem Kontrolleur nicht genügte. Er kündigte an, die Polizei zu rufen. Die Petentin fühlt sich aufgrund ihrer angegriffenen Gesundheit der Situation nicht gewachsen. Darauf wies sie den Kontrolleur hin und bat, zu ihrer nicht weit entfernten Wohnung gehen zu dürfen, um ihren Personalausweis zu holen. Der Kontrolleur bestand auf Hinzuziehung der Polizei. Deren Eintreffen wartete die Petentin jedoch nicht ab und ging in ihre Wohnung. Dort suchte der Kontrolleur sie kurze Zeit später in Begleitung von zwei Polizisten auf.

In der Beratung des Bürgerbeauftragten wurde erläutert, weshalb der erhobene Vorwurf des Fahrens ohne gültigen Fahrschein berechtigt ist. Wegen des Verhaltens des Kontrolleurs wandte sich der Bürgerbeauftragte an die Kommune, die das Verkehrsunternehmen als Städtischen Eigenbetrieb unterhält. Das Vorgehen des Kontrolleurs gegenüber der Petentin wurde kritisiert. Ebenfalls wurde kritisiert, dass die Rechnung der Detektei nicht eindeutig ist, was Sachverhalt, Rechtsgrund und Handlungsbefugnis betrifft.

In dem Antwortschreiben bedauerte die Kommune den Vorfall und sagte eine Auswertung und Sensibilisierung der Kontrolleure zu. Aus der ebenfalls übersandten Vereinbarung, die der Städtische Verkehrsbetrieb mit einer Detektei geschlossen hat, geht jedoch hervor, dass die Leistungspflicht lediglich die Kontrolltätigkeit beinhaltet und die Detektei als vereinbarte Leistung sämtliche Erlöse erhält, die durch das Einziehen des erhöhten Beförderungsentgeltes erzielt werden. In diesem Fall behält die Detektei die 46,25 € in voller Höhe. Eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der 6,25 € Bearbeitungsgebühr ergibt sich aus dem dem Bürgerbeauftragten zugesandten Vertrag jedoch nicht.

Damit ist auch das von der Petentin beschriebene unsensible Vorgehen des Kontrolleurs verständlich, der für sein Unternehmen möglichst hohe Einnahmen zu erzielen hat.

Es überrascht, dass die Detektei aufgrund des Vertrages für ihre Tätigkeit das sogenannte erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe behalten darf. Der Verkehrsbetrieb hat seine Beförderungsleistung gegenüber der Bürgerin erbracht und sollte dafür mindestens das reguläre Entgelt erhalten. In dem Vertrag zwischen dem Städtischen Verkehrsbetrieb und der Detektei sollten Mindestanforderungen zum Umgang mit den Bürgern vereinbart werden.

Justizangelegenheiten

Nachbarrechtsgesetz

Auch in diesem Berichtszeitraum wurde dem Bürgerbeauftragten mehrmals die Anregung vorgetragen, für Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz zu erlassen. Bereits in den Berichten für 1999, 2001, 2002, 2004, 2005 und 2007 hat der Bürgerbeauftragte entsprechende Forderungen von Bürgern vorgetragen. In der zweiten Legislaturperiode hatte dem Landtag der Entwurf eines Nachbarrechtsgesetzes (Drucksache 2/3620) vorgelegen, der jedoch bei Ablauf der Legislaturperiode der Diskontinuität anheim fiel. Immer wieder weisen Petenten auf die in allen anderen deutschen Flächenländern erlassenen Nachbarrechtsgesetze hin (Bayern hat konkrete Regelungen zum Nachbarrecht im Ausführungsgesetz zum BGB), weil dort Grundstücksnachbarn ihr Handeln von vornherein entsprechend ausrichten können.

Es ist erfreulich, dass sich das Justizministerium mit seiner Broschüre vom Frühjahr 2007 um eine Information der Bürger in diesem Bereich bemüht hat. In der Broschüre kann allerdings nur die sich aus verschiedenen Gesetzen und uneinheitlicher Einzelfallrechtsprechung ergebende Rechtslage dargestellt werden, ohne dass es möglich ist, dem Bürger konkrete Anleitungen an die Hand zu geben.

Aus Sicht des Bürgerbeauftragten weisen die auch im Jahr 2007 eingegangenen Petitionen auf einen weiter vorhandenen Regelungsbedarf hin. Mit den Petenten wurde vereinbart, dem Landesgesetzgeber deren Anregungen mit dem Jahresbericht zu unterbreiten. Anliegen der Petenten war es, Konflikte von vornherein zu vermeiden bzw. einvernehmlich zu lösen. Dazu wurden folgende Sachverhalte vorgetragen:

Der Nachbar einer Petentin hatte auf seinem Grundstück Bäume gepflanzt, aus denen mit der Zeit ein Wald entstand. Der Schattenwurf der hohen Bäume beeinträchtigte inzwischen die Funktion der Solaranlage auf dem Haus der Petenten und führte dazu, dass ihr Grundstück nach Niederschlägen kaum abtrocknet. Die Petentin befürchtet außerdem, dass die an der Grundstücksgrenze stehenden Bäume bei einem Sturm auf ihr Haus stürzen könnten. Der Nachbar sei nicht bereit, die Bäume zu kürzen. Seine Bäume seien zuerst da gewesen. Die Petentin fühlte sich dauerhaft erheblich beeinträchtigt. Sie bittet um Erlass eines Nachbarrechtsgesetzes mit Grenzabstandsregelungen.

Ein Bürger meldete sich wegen des zukünftigen Schattenwurfs einer Hecke des Nachbarn. Sein Wohnhaus sei entsprechend des von der Landesbauordnung vorgegebenen Mindestabstandes in der Entfernung von 3 m zur Nachbargrenze gebaut worden. Der Nachbar habe an der Grundstücksgrenze eine Hecke gepflanzt. Da die Hecke nicht zurückgeschnitten werde befürchte er, eines Tages im Wohnzimmer und im Schlafzimmer kaum noch Tageslicht zu haben. Der Bürger regte ein Nachbarrechtsgesetz mit einfachen Regeln zu Höhe und Abstand von Anpflanzungen wie im Nachbarland Brandenburg an.

Eine Petentin schildert, dass ihr Nachbar von ihr das Setzen eines Zaunes verlange. Die Petentin, die ihren Hauptwohnsitz in Brandenburg hat, verwies auf das Fehlen eines Nachbarrechtsgesetzes in Mecklenburg-Vorpommern. Im brandenburgischen Nachbarrechtsgesetz werden in Abschnitt 8 die Regelungen zur Einfriedung getroffen.

Bei der Erörterung einer Petition zum Schutz vor einem Bauvorhaben des Nachbarn an der Grundstücksgrenze zeigte sich ein Petent, der selbst beruflich im Land Brandenburg als Städteplaner tätig ist, überrascht, dass in Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz fehlt. Gerade hinsichtlich von Anpflanzungen an der Grundstücksgrenze und zur Regelung eines Hammerschlags- und Leiterrechts halte er ein Nachbarrechtsgesetz für unerlässlich und regte dessen Erlass für Mecklenburg-Vorpommern an.

Mit einer weiteren Petition meldete sich ein Bürger, der in einem B-Plan-Gebiet eine Garage errichtet hatte. Obwohl die Garage entsprechend den Festsetzungen des B-Plans genehmigungsfrei war, hatte der Petent vor der Errichtung die Bauaufsichtsbehörde konsultiert. Dabei war ihm die Zulässigkeit seines Vorhabens bestätigt worden. Nach Aufstellung der Garage an der Grundstücksgrenze sollte die Außenwand verputzt werden. Der Nachbar lehnte jedoch ein Betreten seines Grundstücks ab. Der Petent wünscht die Regelung eines Hammerschlags- und Leiterrechts in einem Nachbarrechtsgesetz in Mecklenburg-Vorpommern.

Ein weiterer Petent hatte an einer abschüssigen Grundstücksgrenze eine Stützmauer aus Fertigteilen errichtet. Aufgrund eines Nachbarwiderspruchs wurde der Petent von der Bauaufsichtsbehörde aufgefordert, einen Teil der Stützmauer in der Höhe zu verringern. Hierzu sollten die Elemente gekürzt werden. Das gestaltete sich jedoch schwierig, weil der Nachbar nach kurzer Zeit das Betreten seines Grundstücks untersagte. Daraufhin musste das Erdreich hinter der Stützmauer entfernt werden, um die Elemente von dieser Seite aus kürzen zu können. Hier hätte ein zusätzlicher Nachbarkonflikt durch ein Hammerschlags- und Leiterrecht vermieden werden können.

Gewünscht werden konkrete Handlungsanweisungen zumeist im Zusammenhang mit Anpflanzungen, Einfriedungen und nachbarlichen Betretungsrechten. Es erscheint sinnvoll, Grenzabstände für Anpflanzungen klar und überschaubar zu regeln. Als Beispiel für Regelungsmöglichkeiten seien die Nachbarrechtsgesetze der Länder Brandenburg und Schleswig-Holstein angeführt:

- In Brandenburg beträgt der Mindestabstand zur Nachbargrenze für Obstbäume 2 m, bei anderen Bäumen 4 m und für Sträucher und sonstige Anpflanzungen $\frac{1}{3}$ der jeweiligen Höhe.
- In Schleswig-Holstein müssen Pflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 m keinen Abstand zur Grenze einhalten. Bei einer Höhe von mehr als 1,20 m beträgt der Mindestabstand zur Nachbargrenze $\frac{1}{3}$ der Höhe über dem Erdboden.

In beiden Gesetzen werden nur wenige Ausnahmen (z. B. für Grenzhecken und für landwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Flächen) zugelassen, was die Handhabung für die Bürger erleichtert.

In einer Beschlussempfehlung zu einer Petition auf Änderung des dortigen Nachbarrechtsgesetzes hat der Petitionsausschuss des baden-württembergischen Landtages 1997 argumentiert, dass die oft zwangsläufig widerstreitenden Interessen der Eigentümer benachbarter Grundstücke zu einem Ausgleich gebracht werden müssen. Weiter heißt es dort: „Hierzu sieht das Nachbarrechtsgesetz entsprechende Kompromissregeln vor und enthält damit zugleich eine wesentliche Konkretisierung der in Artikel 14 Absatz 2 des Grundgesetzes zum Ausdruck gekommenen Sozialgebundenheit des Privateigentums. Dies schafft Rechtssicherheit und dient dadurch auch der Streitvermeidung. Dass Nachbarn im Einzelfall einvernehmlich eine von den Bestimmungen des Nachbarrechtsgesetzes abweichende Regelung vorsehen können, ist kein Argument gegen diese Vorschriften, die - wie jedes dispositive Recht - gerade in den Fällen eingreifen, in denen zwischen den Beteiligten keine einvernehmliche Lösung gefunden wird.“

In Mecklenburg-Vorpommern ist das private Nachbarrecht noch nicht von veralteten Vorschriften bereinigt worden. Das Gesetz über die Bereinigung und die Fortgeltung des zu Landesrecht gewordenen Rechts der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Land Mecklenburg-Vorpommern (Rechtsbereinigungs- und Rechtsfortgeltungsgesetz - RBFG M-V) sparte diesen Bereich absichtlich aus. Gemäß § 3 Nummer 7 RBFG M-V ist privates Nachbarrecht, das über den 2. Oktober 1990 hinaus als Landesrecht fortgegolten hat und nicht bereits anderweitig aufgehoben worden ist, von der Aufhebung nach § 1 ausgenommen. In der Begründung zum Gesetzentwurf heißt es: „Die Rechtsbereinigung des in Nummer 7 genannten Bereiches muss dem künftigen Landesnachbarrechtsgesetz vorbehalten bleiben.“

Wegen der Einzelheiten dazu wurde auf den Gesetzentwurf der Landesregierung vom 18. März 1998 für ein Nachbarrechtsgesetz (NRG M-V) - Drucksache 2/3620 - Bezug genommen. In der Drucksache heißt es unter Ziffer 4 zur Notwendigkeit der Regelung (eines Nachbarrechtsgesetzes): „Die Entscheidung, es bei dem gegenwärtigen Zustand des privaten Landesnachbarrechts in Mecklenburg-Vorpommern zu belassen, würde Streitige Fragen zur Fortgeltung der §§ 317 und 321 des Zivilgesetzbuchs und zum Wiederinkrafttreten des alten, stark zersplitterten Landesrechts aus der Zeit vor 1990 ebenso wie die etwaige Anwendung dieses Rechts künftiger Klärung durch die Gerichte überlassen.“ Unter Ziffer 5.1 in der Drucksache wird dargestellt, dass Kosten für die öffentlichen Haushalte bei Verabschiedung des Gesetzentwurfs nicht zu erwarten sind. Unter Ziffer 5.2 heißt es, dass für das privatrechtliche Gesetz den öffentlichen Haushalten auch kein Vollzugsaufwand entsteht.

Gerade für die hier dargestellten Fragestellungen zu Anpflanzungen, Betretungsrechten und Einfriedungen werden in anderen Gesetzen und Satzungen keine ausreichenden Regelungen getroffen. Die wenigen in verschiedenen Bundes- und Landesgesetzen enthaltenen Vorschriften behandeln nur punktuell einzelne Aspekte des Zusammenlebens von Nachbarn und haben eine andere Zielrichtung. Dabei handelt es sich auch eher um minimale Auffangregelungen, nicht jedoch um eine zusammenhängende Regelung für ein gedeihliches Miteinander von Nachbarn. Die Nachbarrechtsgesetze der anderen Bundesländer haben diese Funktion.

Durch ein Landesgesetz könnte die Rechtslage übersichtlich gestaltet und den Bürgern ein Gerüst für einvernehmliche Regelungen unter Nachbarn an die Hand gegeben werden. Dabei geht es nicht darum, neue einklagbare Rechtsansprüche zu schaffen, sondern darum, Klarheit in den nachbarlichen Rechtsbeziehungen zu schaffen. Durch möglichst **wenige, klare und handhabbare** Regeln sollte Konflikten vorgebeugt werden. Auf eine Rückwirkung, wenn überhaupt rechtlich zulässig, sollte verzichtet werden. Bisher einvernehmlich zwischen Nachbarn getroffene Regelungen sollten nicht automatisch durch das Nachbarrechtsgesetz geändert oder aufgehoben werden.

Der Bürgerbeauftragte erhält die Anregung aufrecht, auch für Mecklenburg-Vorpommern ein Nachbarrechtsgesetz zu schaffen, das insbesondere auch konkrete Regelungen zu Mindestabständen für Anpflanzungen, zu Einfriedungen und für ein Hammerschlags- und Leiterrecht enthält.

Frist für Antwort der Behörden an Bürger

Auch im Jahr 2007 wurden dem Bürgerbeauftragten wieder Sachverhalte geschildert, in denen Stellen der öffentlichen Verwaltung Bürgern auf ihre Schreiben, Anfragen oder Bitten nur zögerlich oder gar nicht antworteten. Ein Beispiel ist im Abschnitt „Beseitigung von Brandruinen zog sich hin“ nachzulesen. Bereits im Bericht für 2002 (Drucksache 4/375) zog der Bürgerbeauftragte aus den ihm vorgetragenen Fällen folgendes Resümee: „Arbeitet die Verwaltung so, dass der Bürger sich als Störenfried empfindet, hingehalten wird und Antworten nicht erhält, empfindet der Bürger Ohnmacht gegenüber ‚dem Staat‘“.

Die hohe Belastung der Verwaltung und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist bekannt. Häufig scheint der Grund für das Nichtantworten aber eher darin zu liegen, dass eine Anfrage als störend oder nebensächlich empfunden wird oder dass aus Sicht der Mitarbeiter vordringlichere Arbeitsaufgaben zu erledigen sind. Jedoch müssen auch scheinbar oder tatsächlich weniger wichtige Anfragen beantwortet werden. Ein mit einer Frist unteretzter Antwortanspruch würde manchen Anfragen Gehör verschaffen. Falls eine Anfrage nicht gleich beantwortet werden kann, könnten eine (oder mehrere) Zwischeninformationen den Bürgern die Gewissheit vermitteln, dass ihr Anliegen nicht ignoriert wird.

Petenten ist häufig in Erinnerung, dass es zu Zeiten der DDR nach § 7 des Gesetzes über Bearbeitung der Eingaben der Bürger (Eingabengesetz) einen Anspruch auf eine begründete, schriftliche oder mündliche Antwort der Verwaltung zu Eingaben gegeben hat. Die Entscheidung war spätestens innerhalb von vier Wochen zu treffen und dem Bürger mitzuteilen. Wurde eine Fristüberschreitung erforderlich, war sie dem Bürger gegenüber zu begründen. Gleichzeitig war mitzuteilen, bis wann die Entscheidung über seine Eingabe erfolgen werde.

Auch der 2004 vom Europäischen Parlament verabschiedete Kodex für gute Verwaltungspraxis enthält eine entsprechende Regelung. Dieser Kodex, der zunächst nur für die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union gilt, führt genauer aus, was das in der Charta verankerte Recht auf eine gute Verwaltung in der Praxis bedeutet. In Artikel 17 heißt es: „Der Beamte stellt sicher, dass über jedes Ersuchen bzw. jede Beschwerde an das Organ innerhalb einer angemessenen Frist unverzüglich und auf keinen Fall später als zwei Monate nach dem Datum des Eingangs entschieden wird. Die gleiche Regelung gilt für die Beantwortung von Schreiben von Einzelpersonen.“ Dieser Kodex gilt für die öffentliche Verwaltung in Mecklenburg-Vorpommern nicht, belegt aber als weiteres Beispiel, dass es Regelungsmöglichkeiten gibt.

Eine entsprechende Anregung zur Landesgesetzgebung hatte der Bürgerbeauftragte bereits in seinem Jahresbericht für 1997 (Drucksache 2/3695) unterbreitet. In seinem Bericht für 1999 (Drucksache 3/1232) hat er diese Anregung nochmals aufgeführt und als Forderung aufrechterhalten. Ebenso wurde im Bericht für 2002 (Drucksache 4/375) ein Fall mit überlanger Bearbeitungsdauer in einer Pachtangelegenheit geschildert und eine entsprechende Regelung vorgeschlagen. Letztlich wurde im Bericht für 2006 (Drucksache 5/420) unter der Überschrift „Antwortfrist von fast einem Jahr ist zu lang“ ein Fall dargestellt.

Es wird angeregt, durch eine Ergänzung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen Anspruch des Bürgers auf Antwort der öffentlichen Verwaltung zu schaffen und diesen mit einer angemessenen Frist zu untersetzen.

Finanzpolitik

Zeitdruck bei Fördermitteln

Im Berichtszeitraum sind wiederholt Fragen zur Freigabe von Fördermitteln aus den Zuständigkeitsbereichen verschiedener Ministerien, z. B. für den kommunalen Straßenbau oder für private Maßnahmen im Rahmen der Dorferneuerung, vorgetragen worden. So kritisierten Bürger die lange Dauer bis zur Entscheidung über ihre Anträge. Eigentlich dringend notwendige Maßnahmen könnten deshalb nicht umgesetzt werden. Auch die Zustimmung zu einem vorzeitigen Baubeginn ist nicht immer hilfreich. Sie birgt für die Antragsteller das Risiko, die Gesamtkosten zu tragen, wenn wider Erwarten doch keine Fördermittel gezahlt werden.

In einem Fall wartete der Bürger schon so lange auf einen Bescheid, dass die dreijährige Bindungsfrist der zugrunde liegenden Baugenehmigung bereits ablief und er diese kostenpflichtig verlängern lassen musste. Nicht selten erhalten die Antragsteller die Fördermittelzusagen erst im III. Quartal, müssen aber die Maßnahmen wegen des Kassenschlusses schon bis Ende November abschließen, um die Fördermittel tatsächlich ausgezahlt zu bekommen.

Für die lange Bearbeitungsdauer und den späten Erlass von Fördermittelbescheiden gibt es verschiedene Ursachen:

- fehlende haushaltsrechtliche Freigabe
- fehlende Rechtsgrundlage wegen noch nicht erlassener Richtlinie
- Neuverteilung nach Rückgabe bereits zugesagter Fördermittel.

Bei einer kurzfristigen Fördermittelfreigabe zum Ende des Jahres sind die Antragsteller, sowohl Bürger als auch Kommunen, gezwungen, in kürzester Zeit viele Anforderungen abzuarbeiten, die Voraussetzung für eine richtliniengerechte Abrechnung nach Fertigstellung der Maßnahme sind. Dies betrifft u. a. die Einholung von aktuellen Kostenvoranschlägen. Wenn die Antragstellung schon geraume Zeit zurückliegt, sind die damit eingereichten Kostenvoranschläge nicht mehr aktuell. Gleichzeitig muss schnellstens eine Firma gefunden werden, die den Auftrag kurzfristig ausführen kann. Dies setzt oftmals auch die Unternehmen unter Druck. Hinzu kommt, dass die Witterungsbedingungen zu dieser Jahreszeit eine zügige Durchführung oft erschweren. Schließlich muss die Baumaßnahme vom Auftraggeber bis zum Stichtag abgenommen werden.

Mehrere Eingaben betrafen Forderungen von Bürgern, von ihnen gewünschte und von der Kommune bereits seit Langem zugesagte Infrastrukturmaßnahmen, wie Ausbau und Erneuerung von Straßen, endlich auszuführen. Bei den Bürgern entstand so der Eindruck, dass die Kommunalvertreter sich nicht ausreichend um die berechtigten Anliegen ihrer Bürger kümmern.

Gerade für die ländlichen Gemeinden sind Maßnahmen ohne Inanspruchnahme von Fördermitteln kaum realisierbar. Im Berichtszeitraum wurde von den für die Vergabe zuständigen Behörden auf Anfragen zu Förderanträgen von Bürgern und Kommunen auf Mittel aus der Dorferneuerung darauf verwiesen, dass es zurzeit keine Rechtsgrundlage zur Bewilligung gibt, da die Richtlinie für die Förderperiode 2007 bis zum Jahresende noch nicht erlassen worden war. Durch das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz wurde den Bewilligungsbehörden im III. Quartal mitgeteilt, dass Bescheide auf der Basis des Entwurfs der Förderrichtlinie ergehen könnten. Hierbei könne es sich aber nur um Bescheide handeln, die unter Vorbehalt stehen, sodass bei dieser Verfahrensweise die Fördermittelzusagen nicht rechtssicher sind und dieses Risiko dann der Adressat des Bescheides zu tragen hat.

Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Unzulässige Nutzungseinschränkung einer Brücke

Nach der Richtlinie über die Förderung des ländlichen Wegebbaus hatten zwei Gemeinden Zuwendungen erhalten für den Ausbau von Wegen, die mittels einer Brücke über ein Gewässer verbunden waren. Für die ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe konnten mit der Nutzung der Brücke Umwege von vielen Kilometern, die zudem mit Traktoren und Erntemaschinen über die viel befahrene Bundesstraße geführt hätten, vermieden werden.

Die Gemeinde aber, in deren Straßenbaulast die Brücke stand, schränkte die Nutzbarkeit des Brückenbauwerkes erheblich ein. Es wurde nicht nur eine Gewichtsbeschränkung auf ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 Tonnen ausgebracht, sondern mittels fest einbetonierter Warnbaken auch die Durchfahrtsbreite auf zwei Meter verringert.

Weil er wegen der Einschränkung der Durchfahrtsbreite die Brücke mit seinen landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht mehr nutzen konnte, hatte ein ortsansässiger Landwirt sich zunächst über die zuständige Amtsverwaltung an die Gemeinde gewandt. Diese ließ mitteilen, bei Abwägung der Interessen der Gemeinde und des Gemeinwohls gegenüber den Interessen des Landwirtschaftsbetriebes sei man zu dem Schluss gekommen, die Maßnahmen aufrechterhalten zu müssen. Daraufhin wandte sich der Landwirt an den Bürgerbeauftragten.

Dieser fragte zunächst bei der Gemeinde nach, ob vor Anbringung der die Durchfahrtsbreite begrenzenden Baken die Widmung der Straße im Bereich der Brücke in einem Verfahren entsprechend den Regeln des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) teilweise aufgehoben worden sei. Die Gemeinde teilte in ihrer Antwort mit, die Beschränkung der Durchfahrtsbreite sei vorgenommen worden, um die Einhaltung der Gewichtsbeschränkung durch Verhinderung der Überfahrt mit größeren Fahrzeugen durchzusetzen. Hinsichtlich der Teileinziehung hieß es, der durch den Baulastträger zu erlassende Verwaltungsakt bedürfe lediglich noch der Zustimmung und der Veröffentlichung durch die Kreisverwaltung. Offenbar war der Weg zu einer völligen oder teilweisen Einziehung einer öffentlichen Straße bei der Gemeinde unbekannt. Gemäß § 9 Absatz 1 StrWG M-V kann eine öffentliche Straße ganz oder teilweise auf Antrag des Straßenbaulastträgers von der Straßenaufsichtsbehörde eingezogen werden. Die Entscheidung über auch nur teilweise Einziehung der Straße im Bereich der Brücke lag also nicht bei der Gemeinde, sondern beim Landkreis.

Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten teilte die zuständige Kreisverwaltung mit, die Gemeinde hätte die teilweise Einziehung der Brücke beantragt. Diesem Antrag werde durch den Landkreis jedoch nicht zugestimmt, da Gründe im Sinne von § 9 Absatz 1 StrWG M-V nicht vorlägen. Die bereits vorgenommene Verringerung der Durchfahrtsbreite mittels der angebrachten Baken sowie die Anbringung des Verkehrsschildes mit der Gewichtsbegrenzung seien nicht zulässig. Auf Betreiben der Kreisverwaltung fand eine Zusammenkunft mit Vertretern des Amtes und der Gemeinde statt. Bei dieser wurde festgelegt, dass die Gewichtsbegrenzung auf 7,5 Tonnen aufrecht erhalten bleibt, die Einschränkung der Durchfahrtsbreite jedoch aufgehoben wird. Mit dieser Lösung ist die Brücke für die landwirtschaftlichen Fahrzeuge wieder nutzbar.

Verbrennung von Gartenabfällen

Auch in diesem Berichtsjahr ist, insbesondere im Herbst, die Forderung, die Pflanzenabfall-Landesverordnung zu ändern, an den Bürgerbeauftragten herangetragen worden. Soweit die Petenten nicht die ersatzlose Streichung der Möglichkeit der Verbrennung pflanzlicher Gartenabfälle (§ 2 Abs. 1) befürworten, schlagen sie das Einfügen von Regelungen vor, die eine örtliche Flexibilität ermöglichen. Über eine Satzungsermächtigung, beispielsweise bezogen auf den Regelungsinhalt des § 2 Absatz 3 der Verordnung, könnten Gemeinden die Regelung den örtlichen Gegebenheiten anpassen. So könnten die Gemeinden z. B. Bereiche festlegen, in denen auch innerhalb der laut Verordnung zulässigen Zeiten weitere Einschränkungen gelten können.

Allgemein wurde für Kleingartenanlagen vorgeschlagen, Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Verbrennung einzuführen. Dies wurde damit begründet, dass während der Verbrennungszeit aus den Anlagen fast ununterbrochen Rauchsäulen aufsteigen und Qualm sich in der Umgebung verbreite, weil die einzelnen Parzelleninhaber jeder für sich die Gartenabfälle verbrennen. In den vorgetragenen Fällen haben auch Vermittlungsversuche der Unteren Immissionsschutz- und Umweltbehörden nicht dazu geführt, dass man sich in den Vereinen auf eine gemeinsame Verbrennungsstelle mit festgelegten Brennzeiten geeinigt hätte. Von Petenten wurde eine entsprechende verbindliche Regelung der Verordnung speziell für Kleingartenanlagen gefordert. Danach sollten Verbrennungen nur an einer zentralen Stelle, zu einer vom Verein oder von der Gemeinde vorgegebenen Zeit, zulässig sein. Auch wurde vorgeschlagen, den Abtransport aller in einer Anlage anfallenden Abfälle zu einer Stelle, an der die Verbrennung keine Belästigungen hervorruft, zu organisieren.

Dies wäre insbesondere in einem vorgetragenen Fall hilfreich. So berichteten Bürger, dass sich angrenzend an eine Kleingartenanlage eine Kindertagesstätte befände. In den beiden Monaten, in denen das Verbrennen erlaubt ist, können die Kinder in den Nachmittagsstunden selten den Spielplatz benutzen, da ständig Rauchschwaden in der Luft hängen würden. Der Schutz der Kinder sollte an erster Stelle stehen und als Begründung zu einschränkenden Regelungen akzeptiert werden. Gleiches trifft sicher auch für andere Einrichtungen, wie Krankenhäuser, Arztpraxen, Pflegeheime u. ä. zu.

In allen Anregungen, die zu diesem Thema vorgetragen wurden, wurde deutlich, dass die Ordnungsbehörden kaum in der Lage sind, die Einhaltung der Verordnung insbesondere im Hinblick auf die Brennzeiten durchzusetzen. Dies stellt auch keinen Einzelfall dar. In den regionalen Zeitungen wird nämlich jedes Jahr auf den Beginn der Möglichkeit, Gartenabfälle zu verbrennen, hingewiesen. Dieser Zeitraum wird dann von vielen Bürgern genutzt. Bei Anzeigen von unzulässigem Verhalten ist es für die Ordnungsbehörden aufgrund der weiträumigen Zuständigkeitsbereiche oft nicht möglich, zeitnah einzugreifen. Petenten und Ordnungsbehörden erhoffen sich von detaillierten Regelungen einen erheblichen Rückgang von Belästigungen und Beschwerden.

Bildung, Wissenschaft und Kultur

Bescheidenheit führte zu Rechtsverlust

Im Frühjahr 2007 wandte sich eine Lehrerin, die bereits am 31. Juli 2003 ihr 25-jähriges Dienstjubiläum begangen hatte, an den Bürgerbeauftragten. Die Petentin schilderte, dass ihr weder die Jubiläumsgratifikation noch die Jubiläumsurkunde von Amts wegen zugeleitet worden wären. Nachdem sie rund zwei Jahre darauf gewartet hätte, habe sie sich im Herbst 2005 an das Staatliche Schulamt gewandt. Dies sei so spät geschehen, weil sie zunächst im Zweifel war, ob eine einjährige Beurlaubung vom Dienst während eines Auslandsaufenthaltes bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeiten mitzählen würde oder nicht.

Vom Staatlichen Schulamt erhielt die Petentin die Mitteilung, dass die Ansprüche darauf nach der Verfallklausel des § 70 BAT-O untergegangen wären. Nach der genannten Vorschrift müssen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis binnen einer Ausschlussfrist von sechs Monaten geltend gemacht werden, geschieht dies nicht, sind sie verfallen.

Auch ein Vorstoß der Petentin an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Ende 2005 erbrachte kein anderes Ergebnis, denn das Ministerium leitete das Schreiben an das örtlich zuständige Staatliche Schulamt weiter, das nochmals seine vorerwähnte Rechtsposition bestätigte. Auch weitere Versuche, über die zuständigen Personalräte und eine Gewerkschaft, zumindest eine Urkunde, mit der der Petentin die Anerkennung für 25 Jahre im Schuldienst ausgesprochen würde, zu erhalten, scheiterten.

Nunmehr wandte die Petentin sich an den Bürgerbeauftragten und beklagte, ihr sei von allen Stellen, an die sie sich gewandt hätte, stets geantwortet worden, ihr stände kein Anspruch auf die Jubiläumszuwendung mehr zu. Mit ihrem Wunsch, eine urkundliche Anerkennung der langjährig geleisteten Arbeit zu erhalten, habe man sich offenbar gar nicht beschäftigt.

Der Bürgerbeauftragte wandte sich an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und wies darauf hin, dass der Anspruch auf Zahlung der Jubiläumsgratifikation nach den Regeln des BAT-O verfallen sei, jedoch kein rechtliches Hindernis bestehe, der Petentin mittels Ausstellung einer Jubiläumsurkunde für die Ableistung von 25 Jahren im Schuldienst zu danken. Gleichzeitig wurde das Ministerium gebeten, für die Zukunft sicherzustellen, dass die 25- und 40-jährigen Dienstjubiläen von Amts wegen Berücksichtigung fänden, da es den Jubilaren nicht zugemutet werden könne, die ihnen nach dem Tarifvertrag zustehenden Jubiläumszuwendungen und Anerkennungsurkunden einzufordern.

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur teilte zu dem konkreten Fall mit, dass die kurzfristige Übersendung einer Jubiläumsurkunde und eines Begleitschreibens veranlasst worden wäre. Hinsichtlich der Überwachung der 25- und 40-jährigen Dienstjubiläen werde sichergestellt, dass die Staatlichen Schulämter regelmäßig eine Abfrage über das Personalverwaltungssystem starten würden, um die termingerechte Auszahlung der Jubiläumszuwendungen zu sichern.

Fahrkosten zum Besuch einer Spezialklasse für Hochbegabte

Dem Bürgerbeauftragten wurde im Jahr 2007 wieder in drei Petitionen vorgetragen, dass Kosten für Fahrten zum Besuch einer Spezialklasse mit Hochbegabung ein Problem seien. Die Fahrkosten würden die Eltern sehr belasten bzw. deren finanziellen Möglichkeiten übersteigen. Der Besuch einer Spezialklasse sollte für alle Kinder mit Hochbegabung möglich sein und nicht davon abhängen, ob die Eltern die Fahrkosten aufbringen können. In den Gesprächen wurde auch geschildert, dass Hochbegabung nicht nur als positiv empfunden werde, sondern auch Sorgen bereite. Ohne den Besuch einer Spezialklasse könne sich die Hochbegabung möglicherweise auch nachteilig auswirken. So können hochbegabte Schüler bei nichtadäquater Beschulung Ausgrenzung und Mobbing ausgesetzt sein, was zu Problemen mit dem Selbstwertgefühl führen kann. Nicht auszuschließen ist, dass das zu psychosomatischen oder weiteren psychischen Problemen beiträgt, die in eine Behinderung münden können.

Maßgeblich ist hier Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Januar 2006 zur Beschulung von hoch begabten Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich in Mecklenburg-Vorpommern. Danach können an jeweils einem ausgewählten Gymnasium pro Schulamtsbereich überregionale Klassen für Hochbegabte eingerichtet werden. In Mecklenburg-Vorpommern gibt es vier Schulamtsbereiche und dementsprechend in Greifswald, Neubrandenburg, Rostock und Schwerin Gymnasien mit einer entsprechenden Spezialisierung. Im Rahmen einer Beratung mit dem Staatssekretär des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur übermittelte der Bürgerbeauftragte den Wunsch der Petenten. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellte hierzu eine Überprüfung im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des Schulgesetzes in Aussicht.

Zu der Übernahme der Beförderungskosten zum Besuch von Spezialklassen für Schüler mit Hochbegabung sollte eine Regelung getroffen werden. Diese Anregung wurde bereits in den Jahresberichten des Bürgerbeauftragten für 2002, dort Ziffer 9.5 (Drucksache 4/375), 2003 dort Ziffer 10.2 (Drucksache 4/1142), und 2006, dort Ziffer 11.1 (Drucksache 5/420), unterbreitet. Landtag und Landesregierung werden um Überprüfung gebeten, ob eine Übernahme aus dem Landeshaushalt in Betracht kommt. Wenn es zu der gewünschten Regelung käme, sollten die erforderlichen Mittel für diese neue Leistung zusätzlich bereitgestellt werden, damit die Übernahme der Beförderungskosten für diese Schüler nicht zulasten der Mittel für andere Schüler geht. In diesem Zusammenhang weist der Bürgerbeauftragte für die bevorstehende Novellierung zum Schulgesetz nochmals auf die bereits in den vorangegangenen Jahresberichten unterbreiteten Anregungen hin.

Verkehr, Bau und Landesentwicklung

Beseitigung von Brandruinen zog sich hin

Ein Bürger wandte sich Ende Januar 2007 mit folgendem Anliegen an den Bürgerbeauftragten: Im Herbst 2004 waren in der Nachbarschaft des Petenten zwei Garagengebäude abgebrannt. Die Brandruinen verunzierten seitdem sein Wohnumfeld. Aus seinem Wohnzimmerfenster sah er direkt auf die Ruinen. Über diese Beeinträchtigung hinaus befürchtete er jedoch, dass von den nicht gegen unbefugtes Betreten gesicherten Ruinen auch Gefahren, insbesondere für die Kinder aus der Nachbarschaft, ausgehen könnten. In den Ruinen befänden sich scharfe und spitze Gegenstände. Außerdem könnten bei einem starken Windstoß freistehende Wände einstürzen. Alle Bemühungen des Bürgers gegenüber den Eigentümern und Garagennutzern waren erfolglos geblieben.

Deshalb wandte sich der Bürger im Mai 2006 an die Amtsverwaltung. Diese gab den Vorgang zuständigkeitshalber an die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises ab und teilte dies dem Bürger mit. Auf eine schriftliche Sachstandsanfrage im Juli erhielt der Petent im August 2006 die telefonische Auskunft, dass nunmehr gegenüber den Verantwortlichen das Erforderliche zum Abriss der Garagen veranlasst sei. Im Oktober 2006 wandte sich der Petent nochmals schriftlich an die Kreisverwaltung. Daraufhin erhielt er keinerlei Antwort mehr.

Deshalb wandte er sich am Januar 2007 an den Bürgerbeauftragten. Dieser setzte sich mit dem Landrat in Verbindung und bat um Information über die veranlassten Maßnahmen und den aktuellen Sachstand. Mit Schreiben vom 5. März 2007 teilte der Landkreis mit, dass im Juni 2006 das Bundesvermögensamt als Grundstückseigentümerin um Auskunft zum Garagenbesitzer gebeten worden sei. Ende Juni 2006 sei der Kreisverwaltung mitgeteilt worden, dass die Garage ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers an einen Dritten veräußert worden sei. Wegen der fehlenden Zustimmung sei es jedoch nicht zu einem Vertragsverhältnis mit diesem Bürger gekommen, der damit auch nicht Garageneigentümer wurde. Deshalb sei die bisherige Eigentümerin von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben als Rechtsnachfolgerin des Bundesvermögensamtes aufgefordert worden, die Bäumung der Brandruine vorzunehmen. Gleichzeitig wies die Kreisverwaltung darauf hin, dass es keine Zuständigkeit der Bauverwaltung für die Beseitigung verunzierender Ruinen gäbe. Eine aus Sicherheitsgründen ausreichende Einzäunung hätte dem Anliegen des Bürgers jedoch nicht voll entsprochen.

Die Kreisverwaltung hatte nun bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zum Sachstand nachgefragt. Dort wurde ihr mitgeteilt, eine Kontrolle im Februar 2007 habe ergeben, dass die Eigentümerin der Rückbauforderung noch nicht in vollem Umfang nachgekommen sei. Hierfür sei eine Frist bis April 2007 eingeräumt worden. Von der Kreisverwaltung wurde eingeräumt, dass nach Aktenlage erkennbar sei, dass der Petent nicht ausreichend über den möglichen bauordnungsrechtlichen Handlungsrahmen informiert worden sei, dies werde nachgeholt. Der Bürgerbeauftragte erteilte dem Petenten einen Zwischenbescheid. Im April informierte die Kreisverwaltung den Bürgerbeauftragten über die Mitteilung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben von der völligen Beseitigung der Brandruine.

Unverständlich für den Bürgerbeauftragten ist, dass die Kreisverwaltung dem Petenten - obwohl sie in der Sache tätig war - im August 2006 nur einen Zwischenbescheid erteilte und auf seine Anfrage vom Oktober 2006 überhaupt nicht antwortete. Für den Bürger musste so der Eindruck entstehen, dass die Verwaltung untätig sei. Verstärkt wurde der Eindruck dadurch, dass die Brandruinen während dieser Zeit nicht beseitigt worden waren.

Sicherungsmaßnahmen am Nachbargebäude

Im März 2007 meldete sich eine Bürgerin, weil durch Witterungseinflüsse von dem schadhafte Nachbargebäude Dachziegel und Fassadenteile herunterfallen würden. Das neben ihrem Einfamilienhaus stehende dreigeschossige Gebäude falle langsam in sich zusammen. Nach alter Bauweise befände sich zwischen den Gebäuden nur ein Abstand von etwa einem Meter. Es habe gerade ein Ortstermin des Bauamtes der Amtsverwaltung stattgefunden, bei dem erklärt worden sei, dass das Amt nicht tätig werden könne. Die Bürger sollten sich absichern und die zum Nachbargebäude hin gelegene eigene Gebäudehälfte nicht mehr nutzen! Da die Petentin mit diesem Vorschlag verständlicherweise nicht einverstanden war, bat sie um Unterstützung des Bürgerbeauftragten.

Am selben Tag trug der Bürgerbeauftragte diesen Sachverhalt der Bauverwaltung des Landkreises vor und bat um ein Tätigwerden. Gleich am nächsten Tag besichtigte die Bauaufsicht die Situation vor Ort. Die Petentin berichtete, es sei besprochen worden, dass am Nachbargebäude Fangnetze angebracht und eventuell die Schornsteinköpfe heruntergenommen werden sollen.

Eine telefonische Nachfrage bei der Petentin Mitte Juni ergab, dass vor Ort noch keine Sicherungsmaßnahmen vorgenommen worden waren; auch hatte die Petentin keine Information zum Sachstand. Nachdem der Bürgerbeauftragte auf eine Standanfrage von der Bauaufsichtsbehörde keine Antwort erhalten hatte, fragte er im Juli nochmals telefonisch nach und erhielt nun die Auskunft, dass diese tätig geworden sei. Wegen der hohen Arbeitsbelastung sei es noch nicht zu einer Information des Bürgerbeauftragten gekommen. Inhaltlich wurde mitgeteilt, dass sich als besonders problematisch herausgestellt habe, dass der Aufenthalt des Eigentümers des Nachbargebäudes nicht zu ermitteln gewesen sei. Auch die Einschaltung anderer Dienststellen hätte nicht zum Erfolg geführt. Deshalb sei eine Ersatzvornahme vorbereitet worden. Aus Gründen des Haushaltsrechts hätte die Klärung der Kostenübernahme für die Ersatzvornahme besonderen Verwaltungsaufwand erfordert. Dies sei jedoch inzwischen abgeschlossen und ein Auftrag erteilt. Hierüber wurde die Petentin in Absprache mit der Verwaltung vom Bürgerbeauftragten am 18. Juli 2007 informiert.

Am 8. August 2007 teilte die Petentin mit, dass noch keine Sicherung erfolgt sei. Auf weitere telefonische Nachfrage erfuhr der Bürgerbeauftragte am 13. August 2007 von der Bauaufsichtsbehörde, dass die Ersatzvornahme ausführende Baufirma eine Frist für die Ausführung bis zum 17. August 2007 habe. Ein früherer Beginn sei nicht möglich gewesen. Eine Nachfrage bei der Petentin am 29. August 2007 ergab, dass noch immer keine Sicherungsmaßnahmen getroffen worden waren. Daraufhin wandte sich der Bürgerbeauftragte am 29. August 2007 per Fax an das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung. Von dort wurde wenige Tage später mitgeteilt, dass die Sicherungsmaßnahmen von der vom Landkreis beauftragten Baufirma am 31. August 2007 durchgeführt worden seien.

Bitte um Unterstützung für Baugenehmigung

Ende November 2006 meldete sich ein Bürger um Hilfe, weil er dringend eine Baugenehmigung benötigte. Der Petent berichtete, er habe im Oktober 2005 einen Landwirtschaftsbetrieb gekauft und wohne zurzeit mit seiner Frau und zwei Kindern in einem Bauwagen.

Eine von ihm gestellte Bauvoranfrage sei im Januar 2006 positiv beschieden worden. Trotzdem sei ihm bei der Einreichung des Baugenehmigungsantrags im November 2006 mitgeteilt worden, dass die Bearbeitung nochmals 3 Monate dauern würde. Dies war dem Petenten vollkommen unverständlich, weil aus seiner Sicht mit der Bauvoranfrage bereits alle bau- und umweltrechtlichen Fragen geklärt worden seien.

Der Bürgerbeauftragte erläuterte, dass mit einem Bauvorbescheid gemäß § 75 LBauO M-V nur die zu einem Bauvorhaben mit einer Bauvoranfrage tatsächlich gestellten Fragen geklärt werden. Die noch ungeprüften baurechtlichen Fragestellungen müssen dann im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden. Die Bauaufsichtsbehörde hört zu einem Bauantrag gemäß § 69 LBauO M-V die Gemeinde und diejenigen Stellen an, deren Beteiligung und Anhörung vorgeschrieben ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann. Eine Nachfrage des Bürgerbeauftragten bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde ergab, dass die Gemeinde und die anderen zu beteiligenden Ämter bereits angeschrieben worden waren. Es wurde eine schnellstmögliche Bescheidung des Bauantrags zugesichert.

Erfreulicherweise ergab bereits die nächste Nachfrage des Bürgerbeauftragten bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, dass die Baugenehmigung im Januar, also mit einer kürzeren Bearbeitungsfrist wie angekündigt, erteilt werden konnte.

Gesundheit und Soziales

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Eine Bürgerin bat um Hilfe für ihren Ehemann, der vor einem Jahr einen sehr schweren Herzinfarkt hatte. Dabei sei eine Hirnschädigung eingetreten, durch die das Kurzzeitgedächtnis stark beeinträchtigt ist. Trotz Maßnahmen zur medizinischen Rehabilitation konnte seine Erwerbsfähigkeit bis dahin nicht wieder hergestellt werden.

Die Petentin war als gerichtliche Betreuerin für ihren Ehemann eingesetzt. Sie hatte den dringenden Wunsch, dass ihr Ehemann eine Beschäftigungsmöglichkeit erhielt. Aus ihrer Sicht komme hierfür eine Werkstatt für behinderte Menschen in Betracht. Deshalb habe sie für ihren Ehemann bei dessen Rentenversicherungsträger einen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gestellt. Dieser Antrag war jedoch abgelehnt worden.

Außerdem berichtete die Petentin, dass der Rentenversicherungsträger ihren Ehemann aufgefordert habe, einen Antrag auf Erwerbsminderungsrente zu stellen. Die Petentin war unsicher, ob sie für ihren Ehemann einen solchen Antrag stellen sollte.

Der Bürgerbeauftragte empfahl die Antragstellung. Gegen die Ablehnung der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben solle die Petentin Widerspruch einlegen. Unabhängig davon wandte sich der Bürgerbeauftragte an den Rentenversicherungsträger und bat um Prüfung, ob im Rahmen der Antragsbearbeitung die Möglichkeit der Erbringung von Leistungen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen in Betracht gezogen wurde. Gleichzeitig bat der Bürgerbeauftragte die zuständige Stadtverwaltung um Unterstützung der Petentin bei der Suche nach einer geeigneten Beschäftigungsmöglichkeit für ihren Ehemann in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Nach weniger als vier Wochen meldete sich die Petentin beim Bürgerbeauftragten und teilte mit, dass die Erwerbsminderungsrente schon nach sechs Tagen bewilligt worden wäre! Wenig später teilte der Rentenversicherungsträger dem Bürgerbeauftragten in seiner Antwort mit, dass aus dem ursprünglichen Antrag auf Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nicht ersichtlich gewesen sei, dass die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen gewünscht wäre. Nach erneuter Stellungnahme durch den Ärztlichen Prüfdienst des Rentenversicherungsträgers sei festgestellt worden, dass die Aufnahme in eine Werkstatt für behinderte Menschen die geeignete Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben ist. Somit wurde auch diesem Anliegen der Petentin entsprochen. Die Stadtverwaltung, die dem Bürgerbeauftragten mitteilte, dass ihr das Anliegen erst durch sein Schreiben bekannt geworden war, hatte sich bereits direkt mit der Petentin in Verbindung gesetzt, um Beratung und Unterstützung bei der Klärung der gewünschten Beschäftigungsmöglichkeit für den Ehemann anzubieten und einen kurzfristigen Gesprächstermin vereinbart. Innerhalb kurzer Zeit konnte dem schwer erkrankten Mann und seiner durch die Betreuung besonders belasteten Frau bei drei Anliegen geholfen werden.

Therapeutische Behandlungen an Kindertagesstätten und Schulen

Eine Petentin, Klassenleiterin an einer Schule zur individuellen Lebensbewältigung, machte darauf aufmerksam, dass es seit Inkrafttreten der Heilmittel-Richtlinien für viele Schülerinnen und Schüler nicht mehr möglich ist, die medizinisch notwendigen Therapiemaßnahmen an der Schule zu erhalten.

Diese Richtlinien werden gemäß § 92 Absatz 1 SGB V von dem nach § 91 SGB V gebildeten Gemeinsamen Bundesausschuss erlassen. In den Heilmittel-Richtlinien ist geregelt, dass Leistungen, wie unter anderem Psychotherapie, Ergotherapie und Logopädie, grundsätzlich in der Praxis des jeweiligen Therapeuten erbracht werden müssen. Der Grund dafür ist, dass dort die für die Leistungserbringung notwendige räumliche und sächliche Ausstattung vorgehalten wird. Eine Durchführung der Therapie außerhalb der Praxis des Therapeuten darf nur ausnahmsweise verordnet werden, wenn der Patient aus medizinischen Gründen den Therapeuten nicht aufsuchen kann oder wenn dies aus medizinischen Gründen zwingend notwendig ist.

Seit Inkrafttreten dieser Regelung am 1. Juli 2004 ist die Durchführung von Heilmittelbehandlungen in Kindertageseinrichtungen und Schulen grundsätzlich nicht mehr zulässig. Dies führt zu großen Problemen, weil eine Behandlung außerhalb der Einrichtung nicht von allen Eltern organisiert werden kann. Werden Kinder im Vorschulalter oder im Schulalter in Ganztagschulen bzw. in anderen Betreuungsformen über die Mittagszeit hinaus betreut oder unterrichtet, ist es den Eltern oftmals nicht möglich, mit ihren Kindern die Praxen der Therapeuten aufzusuchen. Neben dem reinen Zeitproblem stellt sich insbesondere auch für sozial schwache Eltern auf dem Land das schlichte Problem der Erreichbarkeit der Praxis des Therapeuten. Dadurch erhalten entwicklungsbeeinträchtigte Kinder oft nicht mehr die eigentlich benötigten Therapien.

Bereits im Sommer 2007 hatte die Landtagspräsidentin mit einer Kleinen Anfrage auf dieses Problem aufmerksam gemacht. In der Antwort der Landesregierung mit Drucksache 5/698 war darauf hingewiesen worden, dass es bereits Überlegungen gab, ob und wie die Heilmittelerbringung außerhalb der Praxis der Therapeuten, speziell auch in Kindertageseinrichtungen, erfolgen kann. Der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesgesundheitsbehörden (AOLG) sei von der 79. Gesundheitsministerkonferenz im Mai 2006 ein entsprechender Prüfauftrag erteilt worden. Die AOLG hatte es mit Beschluss vom November 2006 für erforderlich gehalten, dass solche Heilmittelbehandlungen auch in Kindertageseinrichtungen und Schulen erbracht werden können. Der Gemeinsame Bundesausschuss war um Überprüfung der bestehenden Regelung gebeten worden. Dieser hatte in seiner abschließenden Stellungnahme gegenüber der AOLG mitgeteilt, dass weitergehende Regelungen nicht für erforderlich gehalten würden. Laut der Information der Landesregierung sollte sich die Arbeitsgemeinschaft Gesundheitsberichterstattung, Prävention, Rehabilitation und Sozialmedizin der AOLG erneut mit der Thematik befassen. Die AOLG sollte gebeten werden, sich an das Bundesministerium für Gesundheit zu wenden, um beim Gemeinsamen Bundesausschuss eine erneute Stellungnahme anzufordern. Ein abschließendes Ergebnis dieser Bemühungen lag laut Auskunft des Ministeriums für Soziales und Gesundheit Mecklenburg-Vorpommern zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts nicht vor.

Um zu überprüfen, wie eine landeseigene Regelung ermöglicht werden könnte, informierte sich der Bürgerbeauftragte über Lösungen in anderen Bundesländern. In Hessen wurde Anfang 2004 eine Vereinbarung zwischen dem Kultusministerium, dem Sozialministerium und den Verbänden der Krankenkassen beschlossen, die eine medizinisch-therapeutische Versorgung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischen Förderbedarf an der Schule sichert.

Der Bürgerbeauftragte regt an, dass das Ministerium für Soziales und Gesundheit überprüft, ob zumindest eine landeseigene Regelung für diesen Teilbereich auch für Mecklenburg-Vorpommern geschaffen werden kann.

Gespräche zum SGB II

Der Bürgerbeauftragte hat Anliegen der Bürger mit den Geschäftsführern der Arbeitsgemeinschaften und der Regionaldirektionen der Agentur für Arbeit zu immer wiederkehrenden Problemen erörtert. Themenschwerpunkte waren unter anderem:

Einheitliche Leistungsmaßstäbe

Für viele Bürger ist oft unverständlich, warum in den Landkreisen und kreisfreien Städten die Kosten der Unterkunft und Heizung in unterschiedlicher Höhe als Bedarf anerkannt werden. Auch Geschäftsführer von Arbeitsgemeinschaften äußerten in den Arbeitsgesprächen, dass das Land auf eine weitgehende Vereinheitlichung der Verfahrensweise hinwirken sollte. So könne beim Bürger die Akzeptanz getroffener Entscheidungen erhöht werden.

Auf der Grundlage von § 22 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlich angefallenen, höchstens der angemessenen Aufwendungen erbracht. Die Angemessenheit der Unterkunftskosten ist für jeden Einzelfall gesondert zu beurteilen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Zahl der Familienangehörigen, deren Alter und Gesundheitszustand sowie das örtliche Mietniveau und die Möglichkeit, in der Region preiswerteren und/oder kleineren Wohnraum zu finden. Träger der Kosten der Unterkunft und Heizung sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Diese geben durch den Erlass kommunaler Richtlinien den Arbeitsgemeinschaften die Verfahrensweise und die Höhe der zu gewährenden Leistung vor. Die einzelnen Richtlinien weichen hinsichtlich der zu berücksichtigenden Kriterien und der Höhe der Leistungen oft stark voneinander ab.

Nach § 23 Abs. 3 SGB II sind unter anderem Leistungen für die Bekleidung bei Schwangerschaft und Geburt zu übernehmen. Beispielsweise gewähren ein Landkreis für Umstandskleidung 150 € und eine kreisfreie Stadt 100 €. Ein Landkreis zahlt anlässlich der Geburt des ersten Kindes 100 € für Bekleidung, weitere 200 € werden dort für Kinderbett, Matratze, Laufstall, Kinderhochstuhl oder Kinderwagen als Bedarf anerkannt. Ein anderer Landkreis zahlt bei der Geburt des ersten Kindes pauschal 490 €. In einem anderen Landkreis werden dagegen nur 260 € gezahlt. Diese Beispiele ließen sich fortsetzen.

Hinsichtlich der Anerkennung der Kosten der Unterkunft bemängeln immer wieder Eigenheimbesitzer starke regionale Unterschiede. So hat ein Landkreis festgelegt, dass Erhaltungsaufwendungen erst ab einem Betrag von 100 € übernommen werden. Dies gilt bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 €. Bei einem größeren nachgewiesenen Bedarf als 2.000 € wird ein Darlehen von der ARGE gewährt. Reparaturen, die weniger als 100 € kosten, muss der Grundsicherungsempfänger dagegen aus der Regelleistung tragen. Dies stellt für die betroffenen Eigentümer eine finanzielle Härte dar. In einem anderen Landkreis werden dagegen auch Kosten unterhalb von 100 € übernommen, allerdings beträgt die Obergrenze hier 3.000 €. Sind über diesen Betrag hinausgehende Aufwendungen erforderlich, wird dies im Rahmen einer Einzelfallentscheidung geprüft. Die Richtlinie einer anderen Kommune räumt die Möglichkeit ein, die tatsächlich anfallenden Reparaturkosten in voller Höhe als Bedarf anzuerkennen. Diese Richtlinie enthält keine Festlegungen zu Mindest- oder Höchstbeträgen. In zwei anderen Richtlinien ist vorgesehen, Umfang und Notwendigkeit der durchzuführenden Baumaßnahme durch Sachverständige zu prüfen, ohne dass eine Obergrenze festgelegt wird.

Diese Beispiele, die weitgehend nicht von regionalen Faktoren beeinflusst werden, belegen den Bedarf an einer Vereinheitlichung. Wünschenswert wäre auch eine einheitliche Verfahrensweise bei Erlass der kommunalen Richtlinien. Diese sollten durch die jeweiligen gewählten kommunalen Vertretungen erlassen werden. Derzeit geschieht dies zum Teil allein durch die Verwaltung.

Der Bürgerbeauftragte hat den Innenminister um Überprüfung gebeten, ob durch landeseinheitliche Empfehlungen eine einheitlichere Verfahrensweise erreicht werden kann. Der Innenminister teilte mit, „der Erlass von landeseinheitlichen Empfehlungen oder Richtlinien wäre von hier aus im Rahmen der Rechtsaufsicht über die kommunalen Träger grundsätzlich möglich.“ Da es sich hierbei um fachliche Empfehlungen im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der Einmalzahlung handele, empfahl er die Einbindung des Ministeriums für Soziales und Gesundheit.

Der Bürgerbeauftragte hat sich daher an das Ministerium für Soziales und Gesundheit gewandt, das Folgendes mitteilte: Es sei beabsichtigt, zu Beginn des Jahres 2008 mit Blick auf eine übergreifende und möglichst einheitliche Anwendung im Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung zu einer Gesprächsrunde aller Beteiligten einzuladen. Dabei solle auch die Möglichkeit des Erlasses landeseinheitlicher Empfehlungen und Richtlinien erörtert und die weitere Vorgehensweise abgestimmt werden.

Guthaben aus Betriebskostenabrechnungen

Nach geltender Rechtslage mindern Rückzahlungen und Guthaben aus Betriebs- und Heizkostenabrechnungen die anrechenbaren Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung im Folgemonat. Sie werden rechtlich zwar nicht als Einkommen nach § 11 SGB II bewertet, wirken durch die folgende Kürzung aber faktisch so. Grundsicherungsempfänger haben damit keinen Anreiz, die verbrauchsabhängigen Kosten zu minimieren. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass ein Teil der Rückzahlungen oder des Guthabens anrechnungsfrei gestellt werden sollte. Die Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaften haben den Bürgerbeauftragten in dieser Auffassung bestärkt.

Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle

Bürger bringen immer wieder ihren Unmut über die Dauer der Sozialgerichtsverfahren zum Ausdruck. Dies betrifft auch die einstweiligen Rechtsschutzverfahren. Auch nach Neueinstellungen und Umsetzungen von Richtern aus anderen Gerichtsbarkeiten kommen immer noch viele Klagen über die Dauer der Verfahren.

Die Geschäftsführerin einer ARGE hat angeregt, dass durch die Einrichtung einer unabhängigen Prüfstelle die Sozialgerichte entlastet werden könnten. Eine solche Prüfstelle hätte die Aufgabe, Entscheidungen der ARGEN zu überprüfen. Sofern sich eine Entscheidung als rechtmäßig und geeignet erweist, würde dies den Bürgern erläutert, anderenfalls würde versucht, zwischen Bürgern und ARGEN zu vermitteln. Es wäre davon auszugehen, dass die Prüfstelle zu einer Minderung der Zahl von Widersprüchen und Klagen führt und sich damit entlastend auf die Sozialgerichtsbarkeit auswirkt.

Um die Unabhängigkeit der Prüfstelle zu betonen und die Akzeptanz zu erhöhen, könnte diese beim Bürgerbeauftragten angesiedelt werden. Der Bürgerbeauftragte hat den Vorschlag der Justizministerin unterbreitet, die eine Prüfung zusicherte.

Ausbildungsrelevante Mehrkosten

Mehrfach haben Eltern von Auszubildenden dem Bürgerbeauftragten geschildert, dass durch die Ausbildung ihrer Kinder finanzielle Mehrbelastungen entstehen, die durch das Familieneinkommen nicht gedeckt werden können. Dies gilt dann, wenn Eltern und Auszubildende in einer gemeinsamen Wohnung leben und die Familie als Bedarfsgemeinschaft Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhält. So fallen bei einer Ausbildung Fahrten zur Berufsschule oder zum Ausbildungsbetrieb an, die auch durch den Bezug von BAföG nicht abgedeckt werden und zumindest teilweise aus dem Regelsatz bezahlt werden müssen. Kostenintensiv ist auch eine auswärtige Unterbringung beispielsweise in einem Wohnheim für die Zeit des Berufsschulunterrichts. Die Eltern teilten mit, dass ohne zusätzliche finanzielle Unterstützung die weitere Ausbildung ihrer Kinder gefährdet ist.

Der Bürgerbeauftragte hat sich an das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern, den Bildungsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern sowie die Regionaldirektion Nord der Agentur für Arbeit gewandt. Letztere teilte mit, dass das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung eine Anpassung der Rechtslage plane.

Zwischenzeitlich hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die Arbeitslosengeld-II/ Sozialgeld-Verordnung mit Wirkung zum 1. Januar 2008 erlassen. In dieser Verordnung ist unter anderem die Anrechnung von Einkommen normiert. Neu geregelt ist, dass die Leistungen der Ausbildungsförderung nicht mehr als Einkommen beim Bedarf der Familien berücksichtigt werden, wenn sie für Fahrkosten zur Ausbildung oder für Ausbildungsmaterial verwendet werden.

Nach wie vor nicht geregelt ist die Berücksichtigung von Kosten für die Unterbringung in Internaten oder Wohnheimen für zusammenhängende Zeiten des Berufsschulunterrichts, wenn der Auszubildende mit seinen Eltern in einer gemeinsamen Wohnung lebt. Wünschenswert wäre eine Initiative der Landesregierung, um auch eine Regelung für die Unterbringungskosten zu schaffen.

Korrektur einer BAföG-Ablehnung

Eine junge Frau bat den Bürgerbeauftragten um Unterstützung, da ihr für das dritte Jahr der Ausbildung zur Altenpflegerin Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) nicht mehr gewährt werden sollten. Durch Vermittlung des Jugendamtes war die Petentin vor mehreren Jahren von einer Pflegefamilie aufgenommen worden. Ein Verbleiben in der Wohnung ihrer leiblichen Mutter war wegen sexueller Übergriffe des Lebensgefährten der Mutter, der deswegen auch rechtskräftig verurteilt wurde, nicht mehr möglich gewesen. Auch das Verhältnis zur Mutter, die die Vorfälle nicht wahrhaben wollte oder wegen des eigenen Alkoholismus nicht wahrnehmen konnte, war zerrüttet.

Zum Zeitpunkt der Vorsprache beim Bürgerbeauftragten lebte die inzwischen volljährige Petentin in einer eigenen Wohnung. Sie wohnte im gleichen Landkreis wie ihre Mutter. Die von ihr besuchte Schule für Altenpflege befand sich in einer kreisfreien Stadt ca. 60 km entfernt.

In den ersten beiden Jahren der Ausbildung hatte die Petentin von dem Landkreis ihres Wohnortes BAföG-Leistungen erhalten. Nachdem sie dort auch für das dritte Jahr der schulischen Ausbildung einen BAföG-Antrag gestellt hatte, antwortete ihr die kreisfreie Stadt des Schulortes. Die Petentin wunderte sich über den Wechsel in der Zuständigkeit. Auf Nachfrage wurde sie darüber informiert, dass zwischenzeitlich ihre leibliche Mutter in die Stadt gezogen sei. Gleichzeitig wurde mitgeteilt, dass ihr keine BAföG-Leistungen mehr gewährt werden sollten, weil sie die Möglichkeit hätte, zur Mutter zu ziehen. Von deren Wohnung aus könnte sie problemlos die Schule erreichen. Deshalb sei nur noch ein gekürzter Bedarfssatz von 192 € anzuerkennen. Dieser werde jedoch durch die Einkünfte der Petentin aus Ausbildungsvergütung und Halbwaisenrente überstiegen. Die Petentin wandte sich an die kreisfreie Stadt und schilderte ihre Probleme aus der Vergangenheit, die ihr ein Zusammenleben mit der leiblichen Mutter in einer Wohnung unmöglich machten.

Von der kreisfreien Stadt wurde daraufhin eine Berechnung der BAföG-Ansprüche unter Zugrundelegung des Regelbedarfssatzes von 348 € vorgenommen. Sie erteilte der Petentin einen Bescheid, nach dem aber ebenfalls keine Leistungen gewährt werden sollten, weil die eigenen Einkünfte der Petentin den Bedarf um rund 14 € überstiegen.

Nunmehr wandte sich die Petentin an den Bürgerbeauftragten. Dieser stellte bei einer Überprüfung der Angelegenheit fest, dass die kreisfreie Stadt bei der BAföG-Berechnung die Vorschrift des § 12 Absatz 3 BAföG übersehen hatte. Hiernach ist ein weiterer Bedarfsbetrag von bis zu 64 € anzuerkennen, wenn die tatsächlichen Kosten der Unterkunft einen Betrag von 52 € übersteigen. Die Petentin hatte ihrem Antrag eine Kopie ihres Mietvertrages, aus der sich die Brutto-Warmmiete in Höhe von 280 € ergab, beigelegt. Deshalb hätte bei ihr der weitere Bedarfsbetrag anerkannt werden müssen.

Der Bürgerbeauftragte wies die kreisfreie Stadt auf deren Fehler hin. Daraufhin wurde eine erneute Berechnung durchgeführt. Richtigerweise wurde nun festgestellt, dass der Petentin BAföG-Leistungen in Höhe von 50 € pro Monat zustehen. Die Petentin erhielt nunmehr die laufenden Leistungen sowie eine Nachzahlung für die Zeit seit der Antragstellung und konnte damit ihre eigene Wohnung aufrechterhalten.

Schnelle Hilfe für Rentenantragsteller

Ein Bürger bat um Überprüfung der Höhe seiner Erwerbsunfähigkeitsrente. Bei der Prüfung der eingereichten Unterlagen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Zeiten, in denen der Bürger als landwirtschaftliche Hilfskraft beschäftigt war, nicht berücksichtigt wurden. Auf Nachfrage des Bürgerbeauftragten erklärte der Petent, dass er über keine Unterlagen verfüge und auch keine Zeugen benennen könne, die seine Beschäftigungszeiten in der Landwirtschaft bestätigen. Deshalb war die Berücksichtigung dieser Zeiten bei der Rentenberechnung vom Rentenversicherungsträger abgelehnt worden.

In einem Schreiben wies der Bürgerbeauftragte den Rentenversicherungsträger darauf hin, dass im Rahmen der Glaubhaftmachung von Beitragszeiten auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung des Betroffenen zulässig ist.

Nach Abgabe einer solchen Erklärung erhielt der Petent eine Erhöhung seiner Erwerbsunfähigkeitsrente und eine Nachzahlung in Höhe von 822 €.

In einem anderen Rentenversicherungsfall zeigte sich der Vorteil der Möglichkeit zum schnellen Eingreifen durch den Bürgerbeauftragten. Bei einem Sprechtag schilderte eine Mutter die Probleme ihrer Tochter bei der Bewilligung von Halbwaisenrente. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Rentengewährung lagen vor, trotzdem erfolgte keine Entscheidung.

Der Bürgerbeauftragte setzte sich noch am gleichen Tag mit dem Rentenversicherungsträger in Verbindung. Noch in diesem Telefonat konnte sichergestellt werden, dass der Bewilligungsbescheid umgehend erlassen und eine Zahlung erfolgen werde. Dies war der Mutter wichtig, weil bei der Tochter bereits Schulden aufgelaufen waren, da durch den Tod des Vaters die Unterhaltszahlungen ausgeblieben waren. Die Zahlung der Halbwaisenrente wurde in den darauffolgenden Tagen aufgenommen.

Zusammenarbeit mit anderen Ombuds-Einrichtungen

Gemäß § 9 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern wirkt der Bürgerbeauftragte auf eine Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen gleicher Art hin, um die Stellung des Petitionswesens zu stärken.

Europäisches Ombudsmann-Institut (EOI)

Der Bürgerbeauftragte nahm Anfang Juni 2007 an der Generalversammlung des EOI und damit verbundenen Arbeitstagung Europäischer Ombuds-Einrichtungen in Mainz teil. Im Zuge der turnusgemäßen Neuwahlen der Organe des EOI wurde der Stellvertreter des Bürgerbeauftragten, Wolfgang Schloh, als zweiter deutscher Vertreter in den Vorstand gewählt, womit die langjährige erfolgreiche Arbeit des Bürgerbeauftragten in unserem Bundesland anerkannt wurde. Der Bürgerbeauftragte ist erfreut über die Wertschätzung seiner Tätigkeit, die hiermit zum Ausdruck gebracht wurde.

Im Mittelpunkt der Arbeitstagung stand ein Vortrag des stellvertretenden Direktors des Büros des Menschenrechtsbeauftragten des Europarats, Markus Jäger, zum Thema „Das Angebot des Beauftragten verstärkter Zusammenarbeit mit Ombuds-Institutionen in den Mitgliedsstaaten des Europarats“. Er erläuterte aus der Sicht des Europarats als Träger des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das dortige Verfahren, vor allem die Zugangsvoraussetzungen.

Treffen der Bürgerbeauftragten der Länder

Vom 1. bis zum 3. Oktober 2007 fand in Schwerin das Jahrestreffen der Arbeitsgemeinschaft der parlamentarisch gewählten Bürgerbeauftragten Deutschlands statt.

Die Bürgerbeauftragten haben bei ihrem Treffen insbesondere Probleme um die Rundfunkgebührenpflicht und möglicher Befreiungen erörtert. Schwerpunkte waren Regelungen zu saisonalen An- und Abmeldungen von Rundfunkgeräten in Ferienwohnungen und das komplizierte und bürokratische Verfahren der GEZ bei Befreiungsanträgen. Die Bürgerbeauftragten beschlossen, das Gespräch mit der GEZ zu suchen und ihr Vorgehen mit den Staatskanzleien ihrer Länder zu koordinieren. Dem Bürgerbeauftragten Mecklenburg-Vorpommerns wurde hierbei die Federführung übertragen. Weitere Themen waren die Pflegeversicherung, der Kinderzuschlag zum Arbeitslosengeld II, Umgang mit Bundesbehörden und die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene.

Tätigkeiten zur Wahrnehmung der Belange behinderter Bürger

Der Bürgerbeauftragte nimmt gemäß § 6 Absatz 1 Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz Mecklenburg-Vorpommern auch die Belange behinderter Bürger wahr.

Zusammenarbeit mit den Behindertenbeauftragten der Länder und der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR)

Der Bürgerbeauftragte nahm 2007 an beiden von der BAR veranstalteten Treffen mit den Behindertenbeauftragten der Länder teil.

In der Beratung sprach der Bürgerbeauftragte die Probleme bei der Erbringung von medizinisch notwendigen Heilmittelbehandlungen in Kindertagesstätten und Schulen an.

Aus den Berichten der Behindertenbeauftragten anderer Bundesländern ergab sich, dass in Hessen landesspezifische Vereinbarungen zwischen Land und Krankenkassenverbänden hierzu geschlossen worden sind (siehe auch Abschnitt Heilmittelerbringung an Kindertagesstätten und Schulen).

Weitere Themen waren:

- UN-Konvention über die Rechte behinderter Menschen,
- gemeinsame Servicestellen, die immer noch unzureichend genutzt werden,
- Pflegeweiterentwicklungsgesetz (PFWG),
- Beförderung von Menschen im Rollstuhl im ÖPNV,
- Erhalt einheitlicher Standards im Bereich des Heimrechts der einzelnen Bundesländer,
- Föderalismusreform (Übergang von Zuständigkeiten vom Bund auf die Länder).

Fachtagung Selbstbestimmt Leben - Persönliches Budget

Mit den Vorschriften über das trägerübergreifende Persönliche Budget trat zum 1. Januar 2008 eines der wichtigsten Instrumente moderner Behindertenpolitik in Kraft. Damit hat jeder behinderte Mensch nach § 19 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget.

Um Betroffene und deren Angehörige sowie Fachleute der Behindertenhilfe über das Persönliche Budget zu informieren, startete die Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen, Karin Evers-Meyer, eine Informationstour durch alle Bundesländer. In Zusammenarbeit mit den jeweiligen Landesbehindertenbeauftragten wurde eine Fachtagung zum Persönlichen Budget vorbereitet.

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern hatte gemeinsam mit der Beauftragten der Bundesregierung am 5. September 2007 in Schwerin zu einer Informationsveranstaltung zum Thema „Persönliches Budget“ eingeladen. Dieser Einladung folgten ca. 170 Bürgerinnen und Bürger, die als Betroffene, Angehörige, Betreuer oder Mitarbeiter von Leistungserbringern und Kostenträgern Informationen aus erster Hand erhalten wollten.

Nach der Begrüßung durch den Bürgerbeauftragten und den Minister für Soziales und Gesundheit des Landes Mecklenburg-Vorpommern gab die Beauftragte der Bundesregierung einen kurzen Überblick über die neue Leistungsform „Persönliches Budget“. In einem Vortrag erläuterte der wissenschaftliche Referent der Bundesbeauftragten die neue Regelung.

Die behinderten Menschen erhalten mit der Beantragung des Persönlichen Budgets Geldleistungen oder Gutscheine, um als Experten in eigener Sache zu entscheiden, welche Hilfe, wann und durch welchen Dienst ihren Bedürfnissen entspricht. Damit bestimmt der behinderte Mensch nunmehr eigenverantwortlich als Käufer, Kunde oder Arbeitgeber über die Art der Leistung.

Zwei Teilnehmer der Veranstaltung, selbst Betroffene, berichteten über das Projekt „Selbstbestimmt Leben mit persönlicher Assistenz“. Sie sprachen über eigene Erfahrungen und Ängste im Zusammenhang mit dem Beantragen des Persönlichen Budgets und machten gleichzeitig allen Anwesenden Mut, diese neue Form der Leistungserbringung zu nutzen.

10. Landeskunstwettbewerb für Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung

Im Jahr 2007 fand der Landeskunstwettbewerb - eine Gemeinschaftsaktion des Bürgerbeauftragten mit der AOK Mecklenburg-Vorpommern - zum 10. Mal statt. Der Jubiläumswettbewerb stand unter dem Motto „Mecklenburg-Vorpommern - meine schöne Heimat“. Wie in den Jahren zuvor wurden alle Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung in Mecklenburg-Vorpommern aufgerufen, sich mit Bildern, Zeichnungen, Malereien, Grafiken und Collagen zu beteiligen, die von Menschen, Landschaften und Eindrücken aus Mecklenburg-Vorpommern erzählen.

Mit nahezu 500 Einsendungen war die Resonanz erneut überwältigend. Ganz besonders gelungene Arbeiten wurden durch eine Jury für die Ausstellung im Casino der Schweriner AOK-Geschäftsstelle ausgewählt.

Zur feierlichen Abschlussveranstaltung am 29. November 2007 in der Sport- und Kongresshalle Güstrow reisten ca. 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, zum Teil mit ihren Begleitern, an. Die Veranstalter überreichten als Anerkennung jedem Teilnehmer eine Teilnahmeurkunde und den Jahreskalender 2008. Für die kulturelle Umrahmung der Abschlussveranstaltung sorgten der Kammerchor des John-Brinckman-Gymnasiums Güstrow und die Tanzgruppe der Musikschule Güstrow.

Allen Beteiligten, die zum Erfolg der Veranstaltung beigetragen haben, an dieser Stelle nochmals ein besonderer Dank für ihre Unterstützung.

Legislativpetitionen

Landesgesetze

(L 1)

Stiftung für Zwangsausgesiedelte

Ein Petent suchte den Bürgerbeauftragten auf und verwies auf das Modell einer Stiftung des Landes Thüringen für Zwangsausgesiedelte, nach dem die Betroffenen eine einmalige Leistung erhalten konnten. Er forderte eine solche Regelung auch für das Land Mecklenburg-Vorpommern.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass eine entsprechende Anregung bereits im 5. Bericht für das Jahr 1999 (Drucksache 3/1232) durch den damaligen Bürgerbeauftragten an das Landesparlament herangetragen worden, von diesem jedoch nicht umgesetzt worden war. Der Bürger bat, die Anregung nochmals dem Landesparlament vorzutragen, was hiermit geschieht.

(L 2)**§ 113 (2) 1 SchulG M-V Schülerbeförderung ab Klasse 11**

Dem Bürgerbeauftragten wurde die Anregung vorgetragen, im Schulgesetz auch eine Regelung zur Übernahme der Fahrtkosten ab Klasse 11 zu treffen. Gerade in einem Flächenland kann für eine Familie, die nicht am Standort des Gymnasiums wohnt, die finanzielle Belastung durch Fahrtkosten erheblich sein. Zurzeit regelt § 113 Abs. 2 Ziffer 1 Schulgesetz für die Landkreise eine Beförderungspflicht bzw. eine Verpflichtung zur Übernahme der notwendigen Aufwendungen bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10. Hier wird eine Regelung bis zum Abschluss des Schulbesuchs gefordert.

Die Anregung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen einer Beratung vorgetragen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellte eine Überprüfung der Anregung im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des Schulgesetzes in Aussicht.

(L3)**§ 113 (4) SchulG M-V Schülerbeförderung für hochbegabte Schülerinnen und Schüler**

Auch in diesem Jahr wurde dem Bürgerbeauftragten die Anregung vorgetragen, dass eine Regelung zu den besonderen Fahrtkosten für den Schulbesuch von hochbegabten Schülerinnen und Schülern getroffen werden soll. Die Übernahme von Beförderungskosten ist derzeit in § 113 Abs. 4 Schulgesetz zwar für Schüler mit Behinderung vorgesehen, nicht jedoch für hochbegabte Kinder.

Auf die Ausführungen in den Jahresberichten für 2002, dort Ziffer 9.5 (Drucksache 4/375), 2003 dort Ziffer 10.2 (Drucksache 4/1142), und 2006, dort Ziffer 11.1 (Drucksache 5/420), wird hingewiesen.

Die Anregung wurde dem Petitionsausschuss des Landtages übermittelt und dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Rahmen einer Beratung vorgetragen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellte eine Überprüfung der Anregung im Zusammenhang mit der nächsten Änderung des Schulgesetzes in Aussicht.

(L 4)**Ziffer 1.3 Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zur Beschulung hochbegabter Schülerinnen und Schüler im Sekundarbereich**

Eltern eines Kindes mit Hochbegabung unterbreiteten die Anregung, an den Gymnasien innerhalb der Landkreise jeweils eine Begabtenklasse anzusiedeln. Nach Ziffer 1.3 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31. Januar 2006 zur Beschulung von hochbegabten Schülerinnen und Schülern im Sekundarbereich in Mecklenburg-Vorpommern können derzeit nur an jeweils einem ausgewählten Gymnasium pro Schulamtsbereich überregionale Klassen eingerichtet werden.

Die Anregung wurde dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur vorgetragen. Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellt eine entsprechende Regelung nicht in Aussicht. Das derzeitige Angebot entspräche der Anzahl der Kinder mit Hochbegabung. Es gäbe keinen darüber hinaus gehenden Bedarf an Begabtenklassen.

(L 5)**§ 46 Schulgesetz**

Ein Bürger hat angeregt, die Regelung der örtlich-zuständigen Schule nach § 46 Schulgesetz weiter zu fassen oder durch eine Änderung an anderer Stelle die Rechtsgrundlage für die Übernahme von Schülerbeförderungskosten zu erweitern.

Die Kinder der in einer kreisfreien Stadt lebenden Familie besuchen wegen des kürzeren Schulweges ein Gymnasium im benachbarten Landkreis. Nach derzeitiger Rechtslage übernehmen weder Landkreis noch kreisfreie Stadt die Beförderungskosten. Der Petent regt an, dass eine Übernahme der Schülerbeförderungskosten in vergleichbaren Fällen möglich wird.

Die Anregung wurde dem Bildungsausschuss des Landtages mit Schreiben vom 18. Juni 2007 zugeleitet.

(L6)**Touristisches Leitsystem**

Als Beispiel für die Tourismusregion Mecklenburg-Vorpommern verwies ein Petent auf das Touristische Leitsystem in Sachsen-Anhalt.

Der Bürgerbeauftragte übermittelte diese Anregung dem Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Dessen Vorsitzender teilte im Ergebnis der Beratung mit, dass die Anregung des Petenten unterstützt werde. Der Minister für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus hatte in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass es in allen Bundesländern, so auch in Mecklenburg-Vorpommern, ähnliche Richtlinien gäbe. Grundlage für die Handlungsempfehlungen der Länder sei die auf Bundesebene erarbeitete „Richtlinie für touristische Beschilderung“. Diese Richtlinie würde gegenwärtig überarbeitet. Angestrebt werde eine einheitliche Lösung für alle Länder.

(L 7)**Änderung der Pflanzenabfall-Landesverordnung (PflanzAbfLVO MV)**

Auch 2007 ist die Forderung, die Pflanzenabfall-Landesverordnung zu ändern, vorgetragen worden. Angeregt wurde die ersatzlose Streichung der Möglichkeit, pflanzliche Gartenabfälle zu verbrennen (§ 2 Abs. 1). Außerdem wurde der Vorschlag unterbreitet, Regelungen einzufügen, die eine örtliche Flexibilität ermöglichen (siehe auch Abschnitt Verbrennung von Gartenabfällen).

Bundesgesetze**(B 1)****Änderung des Unterhaltsrechtes**

Eine Petentin forderte eine Änderung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über den Familienunterhalt. Sie meinte, der Unterhalt sollte von dem Pflichtigen nicht an den Berechtigten direkt, sondern jeweils an das örtlich zuständige Jugendamt gezahlt werden, da dieses bessere Möglichkeiten der zwangsweisen Durchsetzung der Zahlung hätte und eine Forderung einer öffentlichen Stelle weniger Widerstände hervorriefe als - gerade im Fall des Kindesunterhaltes - die Aufforderung zur Zahlung durch den ehemaligen Partner.

Der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages teilte mit, dass eine Gesetzesänderung nicht in Aussicht gestellt werden könnte. Diesen Entscheidungen lägen unter anderem Erwägungen des Bundesjustizministeriums zugrunde, nach denen die Jugendämter keine höhere Zahlungsquote oder Einforderung von Leistungen, die nach dem Unterhaltsvorschussgesetz verauslagt wurden, erzielen würden als private Unterhaltsgläubiger.

(B 2)**Unkündbarkeit von Unfallversicherungsverträgen**

Ein 76-jähriger Petent fordert den Erlass gesetzlicher Vorschriften, nach denen es privaten Versicherungsgesellschaften verwehrt wird, die Unfallversicherungsverträge älterer Versicherungsnehmer nur wegen des fortgeschrittenen Alters zu kündigen. Zur Prüfung, ob diesem Wunsch durch Änderung bzw. Ergänzung der Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) entsprochen werden könnte, wurde die Petition der Bundesministerin für Justiz vorgestellt.

Diese lehnte eine Gesetzesänderung ab, weil mit zunehmendem Alter der Versicherten das Unfallrisiko steige. Bei unkündbaren Verträgen würde das zu einer Prämiensteigerung führen.